

Samtgemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage			Vorlagen-Nr.: 076/23				
Fachbereich: Bauen und Ordnung			Datum: 26.10.2023				
Tagesordnungspunkt Erwerb von Anteilen der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH durch die Samtgemeinde Grasleben							
Vorgesehene Beratungsfolge:			Beschluss geändert		Abstimmungsergebnis		
Datum	Gremium	Status	Ja	Nein	Ja	Nein	Enth.
13.11.2023	Ausschuss für öffentliche Sicherheit, Bauen, Umwelt und Finanzen	ö					
20.11.2023	Samtgemeindeausschuss	nö					
04.12.2023	Samtgemeinderat	ö					
Finanzielle Auswirkungen					Verantwortlichkeit		
Ergebnishaushalt	☐	Kosten		EUR	gefertigt:	Samtgemeindebürgermeister:	
Finanzhaushalt	☐	Produkt			gez. Freitag	gez. Janze	
Kostenstelle		Sachkonto			(Freitag)	(Janze)	
Ansatz		EUR	verfügbar				

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt, zwei Geschäftsanteile zu einem Preis von 200 € je Geschäftsanteil aufgrund eines Kaufvertrages zwischen der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH (PD) und der Samtgemeinde Grasleben über den Verkauf und die Abtretung von Gesellschaftsanteilen an der PD entsprechend dem als **Anlage 1** beigefügten Entwurf zu erwerben.

Darüber hinaus beschließt der Samtgemeinderat, der als **Anlage 2** beigefügten Gesellschaftervereinbarung beizutreten und mit der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH die als **Anlage 3** beigefügte Eckpunktevereinbarung abzuschließen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die vorstehenden Beschlüsse umzusetzen.

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit, Bauen, Umwelt und Finanzen und der Samtgemeindeausschuss bereiten die Beschlussfassung entsprechend vor.

Sach- und Rechtslage:

I. Die PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

1. Beratungsangebot

Das Ziel der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH („PD“) ist, eine moderne und stabile Verwaltungsarbeit zu unterstützen. Hierzu gehört es, öffentliche Investitionen anzubahnen und

deren Umsetzung zu begleiten sowie strategische Konzepte und nachhaltige Handlungsoptionen zu entwickeln. Gestützt auf die Beratungstätigkeit seit 2009 ausschließlich für die öffentliche Hand verfügt die PD über umfangreiche Erfahrungen in der strategischen sowie Projektberatung öffentlicher Auftraggeber. Dabei bietet die PD neben der umfangreich aufgebauten Expertise zu Kooperationsmodellen Beratung in allen Phasen eines Projektlebenszyklus sowie mit differenzierten Schwerpunkten nach Tätigkeitsfeldern an. Damit ist für die vielfältigen Herausforderungen, denen die öffentliche Verwaltung heute gegenübersteht, ein umfangreiches Beratungsangebot geschaffen.

Die PD steht ausdrücklich für eine ergebnisoffene Prüfung, unabhängig vom gewählten Beschaffungs- bzw. Realisierungsansatz, die ausschließlich im wirtschaftlichen Interesse des öffentlichen Auftraggebers erfolgt.

Ein besonderer Schwerpunkt ist ein flächendeckendes, variantenneutrales Beratungsangebot zu allen Beschaffungsformen gerade für Kommunen über den kompletten Projektzyklus von öffentlichen Investitionsvorhaben. Dabei nimmt die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Variantenvergleichen, Eignungstests sowie Machbarkeitsuntersuchungen und der strategischen und organisatorischen Beratung für Investitionsvorhaben aller Art eine besondere Bedeutung ein. Neben der Beratung soll auch die unmittelbare Schulung von kommunalen Anwendern weiter ausgebaut werden, mit dem Ziel, dass diese eigenständig die erforderlichen Verfahrensschritte durchführen bzw. ggf. erforderliche weitere externe Planungs- und Beratungsleistungen beschaffen können. In Zusammenarbeit mit ausgewählten technischen Rahmenvertragspartnern soll die PD darüber hinaus flächendeckend in Deutschland Projektplaner, Projektmanager und Projektsteuerer anbieten, die die Wirtschaftlichkeit von Projektansätzen und Beschaffungsalternativen mittels fortzuentwickelnder Rechenmodelle für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen umfassend vergleichen und beurteilen können.

Im Bereich Bau und Infrastruktur baut die PD die vorhandene Kompetenz in der wirtschaftlich effizienten Strukturierung und Steuerung von Hochbau- und vergleichbaren Infrastrukturbeschaffungen auf allen staatlichen Ebenen weiter aus. Die Beratung soll dabei alle Realisierungsvarianten umfassen und den Lebenszyklus von Investitionen in den Fokus nehmen.

2. Struktur der PD

Die PD ist aus der ÖPP Deutschland AG hervorgegangen. Die Umwandlung der ÖPP Deutschland AG in eine GmbH wurde vorgenommen, um allen unmittelbaren und mittelbaren Gesellschaftern eine ausschreibungsfreie Beauftragung der PD gestützt auf den Ausnahmetatbestand des § 108 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu ermöglichen (sog. „Inhouse-Tatbestand“).

Gesellschaften der PD dürfen nach dem Gesellschaftsvertrag nur öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 1 bis 3 GWB sein. Die aktuellen unmittelbaren Gesellschafter sind der Gesellschafterliste der PD zu entnehmen (einzusehen in **Anlage 2**). Die Struktur der PD wurde speziell so ausgestaltet, dass alle Gesellschafter die PD ohne öffentliche Ausschreibung des Auftrages im Wege eines vergaberechtlich privilegierten Inhouse-Geschäfts beauftragen können.

Hierzu wurden die sich aus den § 108 ergebenden Grundsätze für eine Inhouse-Beauftragung bei der Konzeptionierung der PD berücksichtigt. So ist durch den Gesellschaftsvertrag und die Gesellschaftervereinbarung insbesondere dafür Sorge getragen, dass die für die Erfüllung des Inhouse-Tatbestands erforderliche Kontrolle der PD durch alle an ihr beteiligten Gesellschafter im Sinne des § 108 Abs. 4 Nr. 1 „gemeinsam“ ausgeübt wird. Kein Gesellschafter hat eine

derart hervorgehobene Stellung inne, die es ihm erlaubt, die PD allein zu kontrollieren. Das gilt auch dann, wenn ein einzelner Gesellschafter Mehrheitsgesellschafter der PD ist. Denn durch die Gesellschaftervereinbarung wird das Stimmrecht eines Gesellschafters, der mehr als 45 % der Geschäftsanteile an der Gesellschaft hält, auf 45 % der auf alle Geschäftsanteile entfallenden Stimmen begrenzt und die Stimmen der übrigen Gesellschafter werden durch anteilige Verteilung der verbleibenden 55 % der Stimmen im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander entsprechend erhöht.

Neben der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung sieht der Gesellschaftsvertrag als weiteres Organ der PD einen obligatorischen Aufsichtsrat vor, dessen Zusammensetzung sowie dessen Rechte und Pflichten sich nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung, den danach anzuwendenden Vorschriften des Aktiengesetzes und nach den Vorschriften des Gesellschaftsvertrags bestimmen. Durch die Gesellschaftervereinbarung ist sichergestellt, dass allen fünf Gesellschaftergruppen ((1) Bund, (2) Länder, (3) Kommunen, (4) öffentlich-rechtliche Körperschaften, (5) Sonstige Öffentliche Auftraggeber) im Hinblick auf die von der Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder jeweils mindestens ein Vorschlagsrecht zusteht (vgl. im Einzelnen den als **Anlage 4** beigefügten Gesellschaftsvertrag sowie die als **Anlage 2** beigefügte Gesellschaftervereinbarung). Insofern sind letztlich alle an der PD als unmittelbare Gesellschafter beteiligten öffentlichen Auftraggeber – über Vertreter der jeweiligen Gesellschaftergruppen – im Aufsichtsrat vertreten.

Über die Gesellschafterversammlung steht den Gesellschaftern der PD gegenüber der Geschäftsführung der PD ein umfassendes Weisungsrecht zu. Darüber hinaus verfügt die Gesellschafterversammlung gegenüber dem Aufsichtsrat sowohl über die Kompetenz, für bestimmte Geschäfte der Geschäftsführung bestehende Zustimmungsvorbehalte an sich zu ziehen als auch bestimmte – nach dem Gesellschaftsvertrag grundsätzlich dem Aufsichtsrat zustehende – Kompetenzen an sich zu ziehen.

Die PD sorgt für ein Höchstmaß an Transparenz und wird umfassend geprüft. Hierfür ist im Gesellschaftsvertrag sichergestellt, dass der Jahresabschluss nebst Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird. Die PD unterliegt zudem dem Public Corporate Governance Codex (PCGK) des Bundes. Im Rahmen der Abschlussprüfung erfolgt auch die erweiterte Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG). Dem Bundesrechnungshof sind nach § 24 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt worden. Das bedeutet, der Bundesrechnungshof hat das Recht, sich im Rahmen seiner Prüfungen nach § 44 HGrG zur Klärung von Fragen bei dem Unternehmen unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen. Dadurch ist eine sorgfältige und umfassende Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung sichergestellt. Prüfrechte anderer Rechnungsprüfungsbehörden sind daher nicht vorgesehen.

3. Die Beteiligung an der PD

Mit dem Erwerb der Geschäftsanteile würde die Samtgemeinde Grasleben die Stellung eines unmittelbaren Gesellschafters der PD mit allen gesellschaftsrechtlichen Rechten und Pflichten erlangen. Über die oben beschriebene gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung der PD könnte die Samtgemeinde Grasleben gemeinsam mit allen anderen Gesellschaftern der PD eine gemeinsame Kontrolle i. S. d. § 108 Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5 GWB ausüben.

Diese Kontrolle kann der Gesellschafter insbesondere über die Wahrnehmung von Antrags- und Stimmrechten in der Gesellschafterversammlung sowie bei der Auswahlentscheidung zum Vorschlag für das Mitglied des Aufsichtsrates durch die jeweilige Gesellschaftergruppe ausüben. Die Gesellschafterversammlung kann zu dem nach dem Gesellschaftsvertrag Weisungen an die Geschäftsführung erteilen. Ferner stehen dem Gesellschafter unter Beachtung der Regelungen der Gesellschaftervereinbarung und des Gesellschaftsvertrags Auskunfts- und Informationsrechte eines Gesellschafters nach dem GmbHG zu.

Der Erwerb der Geschäftsanteile erfolgt durch notariellen Geschäftsanteilskauf- und –abtretungsvertrag (siehe **Anlage 1**).

Die Kosten der Beteiligung belaufen sich auf 200 € pro Geschäftsanteil, d. h. vorliegend insgesamt in Höhe von 400 € zzgl. anteilige Kosten des notariellen Kaufvertrags (ca. 150 €).

Der Kaufpreis entspricht dem aktuellen Verkehrswert der Anteile. Dieser ist durch eine Wertermittlung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festgestellt. Eine Veräußerung der Geschäftsanteile ist grundsätzlich von der Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig und darf nur an andere öffentliche Auftraggeber erfolgen, die der Gesellschaftervereinbarung beitreten.

II. Die Beauftragung der PD

Die Beauftragung der PD durch ihre Gesellschafter erfolgt auf zivilvertraglicher Basis. Die Rahmenbedingungen der Beauftragung, insbesondere die Preise, sind in der Eckpunktevereinbarung für alle Gesellschafter gleich festgelegt (vgl. Eckpunktevereinbarung beigelegt als **Anlage 3**). Auf der Grundlage dieser Eckpunktevereinbarung erfolgt dann die individuelle Beauftragung der PD durch den jeweiligen Gesellschafter.

III. Vorteile einer Beteiligung an der PD

1. Ausschreibungsfreie Beauftragung der PD

Die Beauftragung der PD kann ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens im Rahmen eines vergaberechtlich privilegierten Inhouse-Geschäfts erfolgen. Die Voraussetzungen für eine ausschreibungsfreie Inhouse-Vergabe (vgl. § 108 GWB) werden vorliegend erfüllt.

Da sich an der PD nur öffentliche Auftraggeber beteiligen dürfen, besteht keine inhouse-schädliche private Kapitalbeteiligung an der PD nach § 108 Abs. 4 Nr. 3 GWB (sog. „Beteiligungskriterium“). Die PD wird zudem nahezu ausschließlich für öffentliche Auftraggeber, die an ihr beteiligt sind, tätig (sog. „Wesentlichkeitskriterium“). Die Umsätze der PD mit ihren Gesellschaftern lagen in den vergangenen Jahren stets weit oberhalb von 80 Prozent des Gesamtumsatzes. So lag der Anteil des mit Nicht-Gesellschaftern erzielten Umsatzes 2020 und 2021 durchschnittlich bei lediglich etwa 1 % des Gesamtumsatzes. Die Einhaltung dieser Quote wird durch die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat im Rahmen der laufenden Berichterstattung überwacht. Dadurch wird sichergestellt, dass das sogenannte Wesentlichkeitskriterium des § 108 Abs. 4 Nr. 2 GWB erfüllt ist und bleibt.

Auch das sog. „Kontrollkriterium“ des § 108 Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5 GWB, wonach die an der PD beteiligten öffentlichen Auftraggeber gemeinsam über das Unternehmen eine ähnliche Kontrolle ausüben müssen wie über ihre eigenen Dienststellen, ist vorliegend gewährleistet.

Die gesellschaftsrechtliche Struktur der PD sowie der Gesellschaftsvertrag und die Gesellschaftsvereinbarung wurden speziell so ausgestaltet, dass alle beteiligten öffentlichen Auftraggeber eine gemeinsame Kontrolle über die PD ausüben (vgl. hierzu oben Ziffer I.3.).

2. Geringerer Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand, der mit der Beteiligung an der PD verbunden ist, wird möglichst gering gehalten. Der Eintritt in die PD erfolgt vorliegend durch den Erwerb von Geschäftsanteilen an der PD mittels eines in notarieller Form geschlossenen Vertrags.

Verwaltungsaufwand entsteht lediglich im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Gesellschafterversammlung (vgl. § 48 GmbHG) und deren Vorbereitung sowie ggf. mit der Wahrnehmung sonstiger Gesellschafterrechte.

3. Flexible Beauftragung

Da die PD ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens beauftragt werden kann, sind ihre Gesellschafter bei der Beauftragung nicht – wie bei einer Ausschreibung – auf den ausgeschriebenen Leistungsumfang beschränkt. Der Gesellschafter kann als Auftraggeber vielmehr flexibel und schnell einen Auftrag mit der PD vereinbaren und diesen in Abstimmung mit der PD im weiteren Verlauf des Projekts an seine Bedürfnisse anpassen.

4. Spezialisierung auf die Beratung der öffentlichen Hand

Die PD ist ausschließlich für die öffentliche Hand und zu weit mehr als 80 Prozent für ihren Gesellschafterkreis tätig. Dies vermeidet Interessenkonflikte zu anderen Beratungsmandanten und stellt einen großen Erfahrungsschatz zu öffentlichen Investitionsvorhaben sicher. Die PD verfügt damit über das notwendige Know-how, um den speziellen Anforderungen öffentlicher Auftraggeber gerecht zu werden. Aufgabe der PD ist die Beratung ausschließlich im Interesse der öffentlichen Hand.

IV. Individuelle Begründung für das Interesse der jeweiligen Kommune an der PD

Die Samtgemeinde Grasleben steht aktuell vor vielen Herausforderungen. Durch den aktuellen sowie in Zukunft möglicherweise häufiger auftretenden Personalmangel – insbesondere im technischen Bereich sind bzw. waren aktuell mehrere Techniker- und die einzige Ingenieurstelle unbesetzt – bleiben geplante Projekte teilweise unbearbeitet und können nicht umgesetzt werden. Mit der Expertise der PD erhofft sich die Samtgemeindeverwaltung, einzelne Bauvorhaben durch eine effizientere und schnellere Vergabe an die PD mit einem geringeren Zeitaufwand planen und damit auch umsetzen zu können.

Der Landkreis Helmstedt sowie die Samtgemeinde Heeseberg sind bereits Gesellschafter der PD. Nach den dortigen Berichten sind diese mit den Dienstleistungen der PD durchweg zufrieden.

Anlagen:

- Kaufvertragsentwurf
- Gesellschaftervereinbarung
- Eckpunktevereinbarung
- Gesellschaftsvertrag

Elektronische Version, im Original unterzeichnet.

UVZ-Nr. E /2022
durchgehend einseitig beschrieben



Verhandelt

zu Berlin

am 2022

Vor dem Notar
Dr. Friedemann Eberspächer,
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin,

erschieden heute:

1. Herr Dr. Sven-Olaf Heckel, geboren am 11. April 1960,
geschäftsansässig PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH,
Friedrichstraße 149, 10117 Berlin,
von Person bekannt,

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund der ihm am 26. Januar 2022 erteilten Vollmacht, die bei Beurkundung im Original vorlag und die dieser Niederschrift in beglaubigter Abschrift als Anlage beigefügt werden soll, für

PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH,
(Amtsgericht Charlottenburg, HRB 182217 B);

2. Frau Sabine Stalf, geboren am 12. März 1965,
geschäftsansässig Raue PartmbB, Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin,
von Person bekannt,

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund der ihr am _____ 2022 erteilten Vollmacht, die bei Beurkundung im Original vorlag und dieser Niederschrift im Original als Anlage beigefügt werden soll, für

_____;

3. Herr Tobias Nabavi, geboren am 27. Dezember 1991,
geschäftsansässig PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH,
Friedrichstraße 149, 10117 Berlin,,
von Person bekannt,

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund der ihm am 3. März 2022 erteilten Vollmacht sowie der ihm am 15. März 2022 erteilten Untervollmacht, die bei Beurkundung im Original vorlagen und die dieser Niederschrift in beglaubigter Abschrift als Anlage beigefügt werden sollen, für die

Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung).

Die Frage des Notars nach einer Vorbefassung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BeurkG wurde verneint.

Die Erschienenen baten um Beurkundung der nachfolgenden Erklärungen:

Anteilskauf- und Optionsvertrag

zwischen der

PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH

und der



betreffend Verkauf und die Abtretung von Geschäftsanteilen an der
PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH

Inhaltsverzeichnis

1. Verkauf und Abtretung der Verkauften Geschäftsanteile	2
1.1 Verkauf der Geschäftsanteile	2
1.2 Abtretung der Verkauften Geschäftsanteile.....	2
1.3 Kaufpreis	2
1.4 Zahlung der Kaufpreise, Fälligkeit	2
1.5 Abtretung künftiger Ansprüche des ÖA an den Bund.....	2
2. Verkaufsoption ÖA	3
3. Weitere Erklärungen und Pflichten des ÖA	3
3.1 Beitritt zur Gesellschaftervereinbarung PD.....	3
3.2 Verfügungen über Geschäftsanteile	3
3.3 Pflichten bei Weiterverkauf	3
3.4 Obligatorische Rückübertragung.....	4
4. Selbstständige Garantieverprechen	4
5. Rechtsfolgen bei Verletzung von Garantien	5
6. Kosten.....	5
7. Rücktrittsrecht	5
8. Mitteilungen	6
8.1 Form der Mitteilung.....	6
8.2 Mitteilungen an den ÖA.....	6
8.3 Mitteilungen an die PD	6
8.4 Mitteilungen an den Bund	6
9. Schlussbestimmungen	6
9.1 Laufzeit, Beendigung.....	6
9.2 Schiedsverfahren	6
9.3 Vertragsänderungen (Schriftform).....	7
9.4 Salvatorische Klausel.....	7
10. Definitionen.....	7
Anlage 2.1.2.....	1
Anlage 3.3	1
Anlage 10	4

Übersicht der Anlagen

Anlagen	Gegenstand
Anlage G-1	Satzung der PD
Anlage 2.1.2	Muster Ausübungserklärung
Anlage 3.3	Muster Rückübertragungsvereinbarung
Anlage 10	Definitionen

Der folgende Anteilskauf- und Options-Vertrag („**Vertrag**“) wird am [REDACTED] 2022 zwischen folgenden Parteien geschlossen:

- (1) **PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH**, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 182217, Geschäftsanschrift: Friedrichstraße 149, 10117 Berlin („**PD**“),
- (2) [REDACTED], [REDACTED] („**ÖA**“; PD und ÖA zusammen die „**Parteien**“),
- (3) **Bundesrepublik Deutschland**, 10117 Berlin, („**Bund**“).

Präambel:

- (A) Die PD ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 182217 B. Ihr Stammkapital beträgt derzeit EUR 2.004.000,00 (in Worten: zwei Millionen viertausend Euro) und ist in 10.020 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag i.H.v. je EUR 200,00 eingeteilt.
- (B) Der Unternehmensgegenstand der PD ist die Investitions- und Modernisierungsberatung der Öffentlichen Hand, ausländischer Staaten und internationaler Organisationen, die die Voraussetzungen eines öffentlichen Auftraggebers i.S.d. § 99 Nr. 1 bis 3 GWB in seiner jeweils gültigen Fassung erfüllen sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte und Dienstleistungen. Durch diese Leistungen sollen die öffentlichen Stellen unterstützt werden, ihre Investitions- und Modernisierungsziele möglichst wirtschaftlich zu erreichen. Die PD ist zudem auch Kompetenzzentrum für langfristige Kooperationsmodelle sowohl der Öffentlichen Hand mit privaten Unternehmen als auch zwischen öffentlichen Verwaltungen sowie die Weiterentwicklung ihrer Grundlagen und Anwendungsbereiche.
- (C) Zur Wahrung der Inhouse-Vergabefähigkeit der PD dürfen nur öffentliche Auftraggeber i.S.d. § 99 Nr. 1 bis 3 GWB (bzw. einer etwaigen Nachfolgeregelung) („**Öffentliche Auftraggeber**“) Gesellschafter der PD sein. Der ÖA ist ein Öffentlicher Auftraggeber.
- (D) Der ÖA möchte bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben und Belange künftig auf Beratungsleistungen der PD zurückgreifen können.
- (E) Die PD hält derzeit [REDACTED] eigene Geschäftsanteile („**Geschäftsanteile**“), die sie aufgrund eines Ermächtigungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung vom 23. Juni 2020 („**Beschluss**“) mittelbar vom Bund aufgrund eines Anteilskauf- und Optionsvertrages vom 2. Dezember 2021 („**KV Bund**“) erworben hat. Dabei wurden die Vermögensrechte aus den Geschäftsanteilen (mit Ausnahme des Anspruchs auf künftige Rückzahlung der Stammeinlage in Höhe des Nennbetrages des jeweiligen Anteils) dergestalt durch den Bund zurückbehalten, dass der Bund sich einen Nießbrauch vorbehalten hat („**Nießbrauch**“) und zudem künftige Ansprüche aus den Geschäftsanteilen, namentlich auf Ausschüttungen von Gewinnen, Rücklagen oder Liquidationserlösen (mit Ausnahme eines Betrages in Höhe des Nennbetrages), an den Bund abgetreten wurden.
- (F) Die PD beabsichtigt nun, in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Beschlusses sowie des KV Bund [REDACTED] Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. [REDACTED] (zusammen „**Verkaufte Geschäftsanteile**“) an den ÖA zu den Bedingungen dieses Kaufvertrages und zu einem Preis von EUR 200,00 je Geschäftsanteil zu veräußern.
- (G) Die aktuelle Satzung der PD ist der Käuferin bekannt und diesem Vertrag nachrichtlich zu Dokumentationszwecken als Anlage G-1 beigelegt. Dem ÖA ist ferner bekannt, dass die Gesellschafter der PD im Oktober 2021 eine Gesellschaftervereinbarung geschlossen haben („**Gesellschaftervereinbarung PD**“). Die Gesellschaftervereinbarung PD wurde zu UR-Nr. S 308/2021 des Notars Dr. Hans M. Seiler, Berlin, beurkundet; auf die Urkunde wird Bezug genommen. Der Inhalt der Gesellschaftervereinbarung PD ist den Erschienenen bekannt. Sie verzichteten auf die erneute Verlesung und die Beifügung der Gesellschaftervereinbarung PD zu dieser Urkunde. Die Gesellschaftervereinbarung PD enthält u.a. Regelungen zur Wahrnehmung der Gesellschafterrechte, Vinkulierungsregelungen, Stimm-

rechtsvereinbarungen und Einziehungsgründe für Geschäftsanteile. Der ÖA soll mit Wirksamwerden der Abtretung der Verkauften Geschäftsanteile der Gesellschaftervereinbarung PD beitreten.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Verkauf und Abtretung der Verkauften Geschäftsanteile

1.1 Verkauf der Geschäftsanteile

- 1.1.1 Die PD verkauft hiermit nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages die Verkauften Geschäftsanteile mit sofortiger Wirkung an den ÖA. Der ÖA nimmt den Verkauf hiermit an.
- 1.1.2 Der Verkauf erstreckt sich vorbehaltlich der Abtretung gemäß Ziffer 1.5 und der Belastung durch Nießbrauch auf alle mit den Verkauften Geschäftsanteilen verbundenen Ansprüche und sonstigen Rechte der PD in Bezug auf die Verkauften Geschäftsanteile.

1.2 Abtretung der Verkauften Geschäftsanteile

- 1.2.1 Die PD tritt hiermit die Verkauften Geschäftsanteile an den ÖA ab. Die Abtretung ist aufschiebend bedingt auf die vollständige Zahlung des Kaufpreises auf das in Ziffer 1.4 genannte Konto der PD. Der ÖA nimmt diese Abtretung hiermit an.
- 1.2.2 Die Parteien werden alle Erklärungen abgeben, die zur Umsetzung oder Dokumentation der vorstehenden Abtretung erforderlich oder zweckdienlich sind, insbesondere zur Anpassung der Gesellschafterliste der PD. Die Zustimmung der PD nach § 25 der Satzung ist soweit erforderlich erteilt worden.
- 1.2.3 Die PD wird dem ÖA den Erhalt des Kaufpreises unverzüglich in Textform bestätigen. Die Parteien verpflichten sich, dem beurkundenden Notar (bzw. dessen Vertreter oder Nachfolger im Amte) danach unverzüglich gemeinsam das Wirksamwerden der Abtretung der Verkauften Geschäftsanteile in Textform mitzuteilen.

1.3 Kaufpreis

Der Kaufpreis für die Verkauften Geschäftsanteile beträgt je Geschäftsanteil EUR 200,00 (in Worten: zweihundert Euro), mithin insgesamt EUR ,00 („**Kaufpreis**“).

1.4 Zahlung des Kaufpreises, Fälligkeit

Der Kaufpreis für die Verkauften Geschäftsanteile ist innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss dieses Vertrages zur Zahlung in Euro per Überweisung (Gutschrift auf dem Konto) frei von Kosten und Gebühren auf das folgende Konto der PD zu leisten:

Kontoinhaber:	PD Berater der öffentlichen Hand GmbH
Kontoführendes Institut:	LBB Berliner Sparkasse
IBAN:	DE73 1005 0000 0190 9274 29
BIC	BELADEBEXX
Verwendungszweck:	Geschäftsanteile „ “

1.5 Abtretung künftiger Ansprüche des ÖA an den Bund

- 1.5.1 Die Parteien sind sich einig, dass mit Blick auf den limitierten Kaufpreis auch über den Nießbrauch hinaus sämtliche Vermögensrechte aus den Verkauften Geschäftsanteilen mit Ausnahme der Rückzahlung der Stammeinlage dem Bund zustehen sollen.
- 1.5.2 Der ÖA tritt daher, aufschiebend bedingt auf den Erwerb der Verkauften Geschäftsanteile durch den ÖA, sämtliche aus den Verkauften Geschäftsanteilen künftig entstehenden und vom Nießbrauch nicht bereits erfassten vermögensrechtlichen Ansprüche mit Ausnahme der Rückzahlung der Stammeinlagen im Zuge einer künftigen Liquidation der PD, insbesondere Ansprüche aus (i) der Auflösung von Rücklagen und (ii) Liquidationserlösen (zusammen „**Künftige Ansprüche**“) an den Bund ab. Die Verwaltungsrechte aus den Verkauften

Geschäftsanteilen, insbesondere Stimm- und Informationsrechte, werden in keinem Fall mitabgetreten und werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt.

- 1.5.3 Der Bund nimmt hiermit die Abtretung der Künftigen Ansprüche gemäß Ziffer 1.5.2 an.
- 1.5.4 Der ÖA verpflichtet sich gegenüber dem Bund, sämtliche Erklärungen und Handlungen abzugeben bzw. vorzunehmen, die zur Durchsetzung des Nießbrauches oder der Künftigen Ansprüche durch den Bund gegenüber der PD oder Dritten erforderlich oder zweckdienlich sind.

2. Verkaufsoption ÖA

- 2.1.1 Die PD bietet hiermit dem ÖA unwiderruflich an, die von dem ÖA erworbenen Verkauften Geschäftsanteile zurück zu erwerben („**Verkaufsoption**“). Der Kaufpreis ist gleich dem Kaufpreis gemäß Ziffer 1.3 (jedoch abzüglich etwaiger zwischenzeitlich von dem ÖA erlangter Ausschüttungen aus der Kapitalrücklage der PD). Die Verkaufsoption kann nur für alle Verkauften Geschäftsanteile einheitlich ausgeübt werden. Der Kaufpreis ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausübung der Verkaufsoption (Gutschrift auf dem Konto) zur Zahlung in Euro per Überweisung frei von Kosten und Gebühren zu leisten. Die Zahlung des Kaufpreises ist insoweit und solange gestundet, als die Zahlung gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere § 33 GmbHG, verstoßen würde.
- 2.1.2 Der ÖA ist berechtigt, die Verkaufsoption gemäß Ziffer 2.1.1 zu jedem 1. April und 1. Oktober, 00:00 Uhr, („**Stichtag**“) eines jeden Jahres auszuüben. Die Ausübung ggü. der PD hat durch schriftliche Erklärung bis spätestens zwei Monate vor dem jeweiligen Stichtag zu erfolgen. Die Erklärung muss die Anzahl der Geschäftsanteile benennen und soll im Wesentlichen dem Muster in **Anlage 2.1.2** entsprechen. Die Erklärung muss unwiderruflich sein und darf keine Bedingungen enthalten.
- 2.1.3 Der ÖA tritt die Verkauften Geschäftsanteile hiermit aufschiebend bedingt auf den Zugang der Ausübungserklärung gemäß Ziffer 2.1.2 bei der PD an diese ab. Die PD nimmt diese Abtretung hiermit an. Die Parteien verpflichten sich, dem beurkundenden Notar (bzw. dessen Vertreter oder Nachfolger im Amte) unverzüglich nach Zugang der Ausübungserklärung gemeinsam die Abtretung der Verkauften Geschäftsanteile schriftlich mitzuteilen.

3. Weitere Erklärungen und Pflichten des ÖA

3.1 Beitritt zur Gesellschaftervereinbarung PD

Der ÖA erklärt bereits jetzt, aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der Abtretung der Verkauften Geschäftsanteile gemäß Ziffer 1.2.1 dieses Vertrages, der Gesellschaftervereinbarung PD beizutreten.

3.2 Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen (Teilungen, Übertragungen, Verpfändungen oder Belastungen) über Verkaufte Geschäftsanteile oder Teile von solchen an der PD durch den ÖA bedürfen – unbeschadet weiterer Zustimmungsvorbehalte in der Satzung der PD – der vorherigen Zustimmung des Bundes. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, sofern der Erwerber öffentlicher Auftraggeber im Sinne der jeweils gültigen Fassung des § 99 Nr. 1 bis 3 GWB und/oder einer Nachfolgeregelung ist.

3.3 Pflichten bei Weiterverkauf

Der ÖA verpflichtet sich hiermit gegenüber der PD und dem Bund, im Falle eines Weiterverkaufs von Geschäftsanteilen an der PD, unbeschadet sonstiger Zustimmungsvorbehalte und Ziffer 3.2, diesen Weiterverkauf nur unter der Bedingung vorzunehmen, dass der neue Erwerber eine Rückübertragungsvereinbarung mit der PD mit dem Inhalt entsprechend **Anlage 3.3** abschließt und der neue Erwerber über den Nießbrauch und die Abtretung nach Ziffer 1.5 informiert wurde.

3.4 Obligatorische Rückübertragung

3.4.1 Der ÖA verkauft hiermit aufschiebend bedingt auf den Eintritt eines der folgenden Ereignisse sämtliche von ihm im Zeitpunkt des Ereignisses gehaltenen Geschäftsanteile an der PD an die PD zurück („**Rückverkauf-Geschäftsanteile**“):

- (i) Verlust der Eigenschaft des ÖA als Öffentlicher Auftraggeber i.S.d. § 99 Nr. 1 bis 3 GWB (in der jeweils gültigen Fassung),
- (ii) Bestehen oder Entstehen einer direkten privaten Kapitalbeteiligung im Sinne des § 108 Abs. 1 Nr. 3 GWB in seiner jeweils gültigen Fassung an dem ÖA oder Ergehen einer gerichtlichen Entscheidung, in der festgestellt wird, dass die Beteiligung des ÖA an der PD für die Erteilung ausschreibungsfreier öffentlicher Aufträge durch die die Gesellschaft kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber gemäß § 108 GWB in seiner jeweils gültigen Fassung an die PD schädlich ist,
- (iii) Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des ÖA,

(jeweils ein „**Rückverkaufereignis**“).

Die PD nimmt den Verkauf der Rückverkauf-Geschäftsanteile hiermit an.

3.4.2 Der ÖA tritt hiermit die Rückverkauf-Geschäftsanteile aufschiebend bedingt auf den Eintritt des Rückverkaufereignisses gemäß vorstehender Ziffer 3.4.1 an die PD ab. Die PD nimmt diese Abtretung hiermit an.

3.4.3 Der Kaufpreis für die Rückverkauf-Geschäftsanteile ist gleich dem Kaufpreis gemäß Ziffer 1.3.

3.4.4 Die PD ist verpflichtet, unverzüglich nach Wirksamwerden der Abtretung der Rückverkauf-Geschäftsanteile, jedoch spätestens 6 Monate nach Kenntniserlangung vom Eintritt des Rückverkaufereignisses, den Kaufpreis je Geschäftsanteil an den ÖA zu zahlen. Die Zahlung unterbleibt, soweit und solange sie nach §§ 30 oder 33 GmbHG unzulässig wäre.

3.4.5 Die Parteien werden alle Erklärungen abgeben, die zur Umsetzung oder Dokumentation der vorstehenden Abtretung der Rückverkauf-Geschäftsanteile erforderlich oder zweckdienlich sind, insbesondere zur Anpassung der Gesellschafterliste der PD.

3.4.6 Die Parteien verpflichten sich, der PD und dem beurkundenden Notar (bzw. dessen Vertreter oder Nachfolger im Amt) die Abtretung der Rückverkauf-Geschäftsanteile unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4. Selbstständige Garantiever sprechen

4.1.1 Die PD erklärt gegenüber dem ÖA in Form eines selbstständigen Garantiever sprechens gemäß § 311 Abs. 1 BGB:

- (a) Die PD ist Inhaber der Verkauften Geschäftsanteile und unbeschränkt berechtigt, über diese Geschäftsanteile zu verfügen.
- (b) Es existieren keine auf die Verkauften Geschäftsanteile bezogenen Optionen, Vorkaufsrechte, Gesellschaftervereinbarungen, Treuhandverhältnisse, Unterbeteiligungen oder sonstigen Abreden, mit Ausnahme der Gesellschaftervereinbarung PD, des Nießbrauchs sowie Rechten des Bundes nach diesem Vertrag.
- (c) Mit Vollzug dieses Vertrags erwirbt der ÖA die Verkauften Geschäftsanteile unbeschränkt und frei von Rechten Dritter und sonstigen Belastungen, außer nach der Gesellschaftervereinbarung PD, dem Nießbrauch, dem KV Bund und diesem Vertrag.

- 4.1.2 Der ÖA erklärt gegenüber der PD für den Fall, dass sie die Verkaufsoption gemäß Ziffer 2.1 ausübt, in Form eines selbstständigen Garantieversprechens gemäß § 311 Abs. 1 BGB:
- (a) Der ÖA ist Inhaber der jeweiligen Verkauften Geschäftsanteile und unbeschränkt berechtigt, über diese zu verfügen.
 - (b) Es existieren keine Rechte Dritter an den jeweiligen Verkauften Geschäftsanteilen und keine auf die jeweiligen Verkauften Geschäftsanteile bezogenen Optionen, Vorkaufsrechte, Gesellschaftervereinbarungen, Treuhandverhältnisse, Unterbeteiligungen oder sonstigen Abreden, mit Ausnahme der Gesellschaftervereinbarung PD, des Nießbrauchs sowie Rechten des Bundes nach diesem Vertrag.

5. Rechtsfolgen bei Verletzung von Garantien

- 5.1.1 Im Fall der Verletzung eines selbstständigen Garantieverprechens oder sonstiger Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist die jeweils verletzte Partei so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn das selbstständige Garantieverprechen nicht verletzt gewesen wäre (Naturalrestitution). Soweit eine Naturalrestitution nicht möglich oder nicht genügend ist oder nicht binnen drei (3) Monaten geleistet wird, hat die verletzende Partei Schadensersatz in Geld zu leisten. Ist die Naturalrestitution vollständig unmöglich, tritt der Schadensersatz in Geld an die Stelle der Naturalrestitution, im Übrigen ist er ergänzend zur Naturalrestitution geschuldet. Ansprüche der Parteien wegen der Verletzung eines selbstständigen Garantieverprechens oder einer sonstigen Verletzung einer Verpflichtung aus diesem Vertrag verjähren mit Ablauf von drei (3) Jahren ab dem Tage der Abtretung bzw. Rückabtretung der Verkauften Geschäftsanteile.
- 5.1.2 Der Anspruch des ÖA auf Naturalrestitution oder Schadensersatz ist beschränkt auf bei dem ÖA entstandene unmittelbare Schäden. Ausgeschlossen sind mittelbare Schäden, insbesondere Ansprüche im Zusammenhang mit Inhouse-Aufträgen, die mit der PD abgeschlossen worden sind oder aufgrund der Verletzung eines Garantieverprechens nicht oder nicht in der beabsichtigten Weise abgeschlossen werden konnten. Der Anspruch ist ferner beschränkt auf den jeweils zu zahlenden Kaufpreis.
- 5.1.3 Die Parteien vereinbaren, dass ihnen bei Verletzung von Garantien oder sonstigen Pflichtverletzungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag mit Ausnahme der in diesem Vertrag ausdrücklich vorgesehenen Ansprüche oder Rechte keine weiteren Ansprüche zustehen, insbesondere nicht auf Schadensersatz, Minderung oder Rücktritt nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 5.1.4 Jegliche Ansprüche des ÖA nach dieser Ziffer 5 gegen die PD sind ausgeschlossen, soweit und solange sie im Fall ihrer Inanspruchnahme gegen §§ 30, 31 GmbHG verstoßen würden oder zu einer Haftung der Geschäftsführer nach § 15b InsO führen könnten.

6. Kosten

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung und Durchführung dieses Vertrages, einschließlich der Honorare, Kosten und Auslagen ihrer Berater. Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrages tragen die PD und der ÖA je zur Hälfte. Etwaige Kosten, die im Zusammenhang mit dem Rückerwerb von Geschäftsanteilen von dem ÖA entstehen, trägt der ÖA.

7. Rücktrittsrecht

- 7.1.1 Die PD ist berechtigt und auf schriftliches Verlangen des Bundes verpflichtet, von diesem Vertrag nach vorheriger Fristsetzung zurückzutreten, wenn der ÖA den Kaufpreis nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit vollständig geleistet hat.

- 7.1.2 Im Falle eines Rücktritts gemäß dieser Ziffer 7 entfallen alle Verpflichtungen zwischen den Parteien mit Ausnahme der Verpflichtungen aus dieser Ziffer 7 (*Rücktrittsrecht*) sowie aus Ziffer 6 (*Kosten*), Ziffer 8 (*Mitteilungen*) und Ziffer 9 (*Schlussbestimmungen*).

8. Mitteilungen

8.1 Form der Mitteilung

Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen und Mitteilungen („**Mitteilungen**“) im Zusammenhang mit diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung oder eine andere Form durch zwingendes Recht vorgeschrieben ist. Der Schriftform genügt eine Übermittlung per Telefax oder ein Briefwechsel, nicht aber eine sonstige telekommunikative Übermittlung. Die elektronische Form (z. B. E-Mail) ersetzt die Schriftform nicht.

8.2 Mitteilungen an den ÖA

Alle Mitteilungen an den ÖA im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind zu richten an:



8.3 Mitteilungen an die PD

Alle Mitteilungen an die PD im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind zu richten an:

PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH
Friedrichstraße 149
10117 Berlin.

8.4 Mitteilungen an den Bund

Alle Mitteilungen an den Bund im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind zu richten an:

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Laufzeit, Beendigung

- 9.1.1 Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann nur aus wichtigem Grund durch schriftliche Kündigung gegenüber der anderen Partei gekündigt werden; die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.
- 9.1.2 Die Verpflichtungen aus Ziffer 2 und 3.2 sowie die Verpflichtung zum Abschluss einer Rückübertragungsvereinbarung nach Ziffer 3.3 enden mit Auflösung der PD bzw. wenn der Bund anders als durch Abtretung der Geschäftsanteile aus der Gesellschaft ausscheidet.

9.2 Schiedsverfahren

- 9.2.1 Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Berlin. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt 3. Soweit das Schiedsgericht auf die Mitwirkung staatlicher Gerichte angewiesen ist, ist das Landgericht Berlin zuständig.
- 9.2.2 Verlangt zwingendes Recht die Entscheidung einer Angelegenheit aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seiner Durchführung durch ein ordentliches Gericht, ist das Landgericht Berlin zuständig.

9.3 Vertragsänderungen (Schriftform)

- 9.3.1 Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages einschließlich der Abänderung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z. B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist. Ziffer 8.1 Satz 2 gilt entsprechend.
- 9.3.2 Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand und ersetzt alle mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen, Vereinbarungen und Abreden, die zuvor zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand geschlossen wurden. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

9.4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort und Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken in diesem Vertrag.

10. Definitionen

Die in diesem Vertrag verwendeten definierten Begriffe haben die in **Anlage 10** dargelegte Bedeutung, soweit nicht anders in diesem Vertrag bestimmt; diese gelten für die Verwendung des Singulars und des Plurals entsprechend.

Diese Niederschrift nebst den Anlagen 2.1.2, 3.3 und 10 wurde in Gegenwart des Notars vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Muster Ausübungserklärung

Ausübungserklärung Verkaufsoption

de[s/r] [● Name/Firma ÖA], vertreten durch [●], [● Adresse], („ÖA“)

gegenüber der PD – Berater der Öffentlichen Hand GmbH, eingetragen im Handelsregister des
Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 182217, („PD“)

betreffend Geschäftsanteile an der PD mit den lfd. Nrn. [●] - [●]

Der ÖA hat mit Anteilskauf- und Optionsvertrag vom [● Datum] (Urkunde de[s/r] Notar[s/in] [●], Nr. [●], „**Kaufvertrag**“) [● Anzahl] Geschäftsanteile an der PD mit den lfd. Nrn. [●] - [●] erworben. Die PD hat dem ÖA gemäß Ziffer 2.1.1 des Kaufvertrages angeboten Verkaufte Geschäftsanteile (wie im Kaufvertrag definiert) zurück zu erwerben.

1. Der ÖA übt hiermit diese Verkaufsoption unwiderruflich für [● Anzahl] Verkaufte Geschäftsanteile mit Wirkung zum [● Datum des Stichtages] aus.
2. Der Kaufpreis für die in Ziffer 2 genannten Geschäftsanteile soll auf folgendes Konto gezahlt werden:
Kontoinhaber: [●]
IBAN: [●]
BIC: [●]
Betreff: [●]
3. Die PD wird um Bestätigung dieser Ausübungserklärung gebeten.
4. Die Zahlung des Kaufpreises ist insoweit und solange gestundet, als die Zahlung gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere § 33 GmbHG verstoßen würde.

Ort, Datum

Name:
Funktion:

Hinweis: Bitte in vertretungsberechtigter Zahl unterschreiben; ggf. Dienstsiegel/-stempel beisetzen.

Muster Rückübertragungsvereinbarung

[notariell zu beurkunden]

Rückübertragungsvereinbarung

zwischen

[Name/Firma],

vertreten durch [•],

[Adresse],

– „Verkäufer“ –

und der

PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

[aktuelle Adresse]

– „PD“ –

Präambel

- (A) Der Verkäufer hat mit Kaufvertrag vom [•] (UR-Nr. [•] des Notars [•] in [•]) von [•] („**Ersterwerber**“) [•] Geschäftsanteile an der PD mit den lfd. Nummern [•] - [•] („**Verkaufte Geschäftsanteile**“) erworben.
- (B) Der Ersterwerber hat die betroffenen Geschäftsanteile seinerseits von der PD aufgrund des Anteilskauf- und Übertragungsvertrages vom [•] (UR-Nr. [•] des Notars [•] in [•], „**Ersterwerbskaufvertrag**“) erworben.
- (C) Der Anteilskauf- und Übertragungsvertrag zwischen dem hiesigen Verkäufer und dem Ersterwerber wurde unter der aufschiebenden Bedingung des Abschlusses einer Rückübertragungsvereinbarung zwischen dem hiesigen Erwerber und dem Bund abgeschlossen. Zur Aufnahme dieser Bedingung hat sich der Ersterwerber gegenüber dem Bund nach Ziffer [•] des Ersterwerbskaufvertrages verpflichtet.
- (D) Der Erwerb durch die PD soll eintreten, wenn der Verkäufer seine Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber i.S.d. § 99 Nr. 1 bis 3 GWB verliert oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verkäufers gestellt wird.

Dies vorausgeschickt, sind die Parteien wie folgt übereingekommen:

1. Aufschiebend bedingter Verkauf der erworbenen Geschäftsanteile

- 1.1 Der Verkäufer verkauft hiermit sämtliche von ihm im Zeitpunkt des Verkaufsereignisses gehaltenen Geschäftsanteile an der PD („**Rückverkaufs-Geschäftsanteile**“) aufschiebend bedingt auf den Eintritt eines der folgenden Verkaufsereignisse mit allen mit diesen Geschäftsanteilen verbundenen und dem Verkäufer zustehenden Rechten an die PD, soweit Ansprüche und Rechte nicht an den Bund abgetreten sind:
 - (i) Verlust der Eigenschaft des Verkäufers als Öffentlicher Auftraggeber i.S.d. § 99 Nr. 1 bis 3 GWB (in der jeweils gültigen Fassung),

- (ii) Bestehen oder Entstehen einer direkten privaten Kapitalbeteiligung im Sinne des § 108 Abs. 1 Nr. 3 GWB in seiner jeweils gültigen Fassung an dem ÖA oder Ergehen einer gerichtlichen Entscheidung, in der festgestellt wird, dass die Beteiligung des ÖA an der PD für die Erteilung ausschreibungsfreier öffentlicher Aufträge durch die die Gesellschaft kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber gemäß § 108 GWB in seiner jeweils gültigen Fassung an die PD schädlich ist,
 - (iii) Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verkäufers,
- (jeweils ein „**Verkaufsereignis**“).

Die PD nimmt den Verkauf der Rückverkaufs-Geschäftsanteile hiermit an.

- 1.2 Der Verkäufer tritt hiermit die Rückverkaufs-Geschäftsanteile aufschiebend bedingt auf den Eintritt eines Verkaufsereignisses gemäß vorstehender Ziffer 1.1 an die PD ab. Die PD nimmt diese Abtretung hiermit an.
- 1.3 Der Kaufpreis für die Rückverkaufs-Geschäftsanteile („**Kaufpreis**“) beträgt EUR 200,00 (in Worten: zweihundert Euro) je Geschäftsanteil.
- 1.4 Die PD ist verpflichtet, unverzüglich nach Wirksamwerden der Abtretung der Rückverkaufs-Geschäftsanteile, jedoch spätestens 6 Monate nach Kenntniserlangung vom Wirksamwerden der Abtretung der Rückverkaufs-Geschäftsanteile, den Kaufpreis an den Verkäufer zu zahlen. Die Pflicht zur Kaufpreiszahlung besteht nicht, soweit und solange die Zahlung gegen § 30 oder § 33 GmbHG verstoßen würde.
- 1.5 Die Parteien werden alle Erklärungen abgeben, die zur Umsetzung oder Dokumentation der Abtretung der Rückverkaufs-Geschäftsanteile erforderlich oder zweckdienlich sind, insbesondere zur Anpassung der Gesellschafterliste der PD.

2. Pflichten bei Weiterverkauf

- 2.1 Verfügungen (Teilungen, Übertragungen, Verpfändungen oder Belastungen) über Verkaufte Geschäftsanteile oder Teile von solchen an der PD durch den Verkäufer bedürfen – unbeschadet weiterer Zustimmungsvorbehalte in der Satzung der PD – der vorherigen Zustimmung des Bundes. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, sofern der Erwerber öffentlicher Auftraggeber im Sinne der jeweils gültigen Fassung des § 99 Nr. 1 bis 3 GWB und/oder einer Nachfolgeregelung ist.
- 2.2 Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit ferner unbedingt gegenüber der PD und dem Bund, im Falle eines Weiterverkaufs von Geschäftsanteilen an der PD, unbeschadet sonstiger Zustimmungsvorbehalte und Verfügungsbeschränkungen über Geschäftsanteile, diesen Weiterverkauf nur unter der Bedingung vorzunehmen, dass der neue Erwerber seinerseits eine Rückübertragungsvereinbarung entsprechend dieser Vereinbarung mit der PD oder dem Bund abschließt.
- 2.3 Die Pflichten aus dieser Vereinbarung sowie die Abtretung nach Ziffer 1.2 entfallen in Bezug auf Geschäftsanteile, die gemäß dieser Ziffer 2 weiterveräußert werden, mit dem Wirksamwerden des betreffenden Veräußerungsvertrages und der Rückübertragungsvereinbarung mit dem neuen Erwerber.

3. Selbstständiges Garantieversprechen

Der Verkäufer erklärt gegenüber der PD für den Fall des Eintritts eines Verkaufsereignisses der Rückverkaufs-Geschäftsanteile in Form eines selbstständigen Garantieversprechens gemäß § 311 Abs. 1 BGB:

- i. Der Verkäufer ist im Zeitpunkt des Eintretens des Verkaufsereignisses Inhaber der jeweiligen Rückverkaufs-Geschäftsanteile und unbeschränkt berechtigt, über diese Geschäftsanteile zu verfügen.

- ii. Es existieren keine Rechte Dritter an den Rückverkaufs-Geschäftsanteilen und keine auf die jeweiligen Rückverkaufs-Geschäftsanteile bezogenen Optionen, Vorkaufsrechte, Gesellschaftervereinbarungen, Treuhandverhältnisse, Unterbeteiligungen oder sonstigen Abreden, mit Ausnahme der Gesellschaftervereinbarung PD, des Ersterwerbskaufvertrages, dieser Rückübertragungsvereinbarung, des Nießbrauchs des Bundes und von Rechten des Bundes insbesondere nach dem Ersterwerbskaufvertrag.

4. Rechtsfolgen bei Verletzung des Garantieversprechens oder Verpflichtungen

Im Fall der Verletzung des selbstständigen Garantieverprechens oder sonstiger Verpflichtungen aus dieser Rückübertragungsvereinbarung ist die PD so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn das selbstständige Garantieverprechen oder die Verpflichtung nicht verletzt gewesen wäre (Naturalrestitution). Soweit eine Naturalrestitution nicht möglich oder nicht genügend ist oder nicht binnen drei Monaten geleistet wird, ist Schadensersatz in Geld zu leisten. Ist die Naturalrestitution vollständig unmöglich, tritt der Schadensersatz in Geld an die Stelle der Naturalrestitution, im Übrigen ist er ergänzend zur Naturalrestitution geschuldet.

5. Kosten

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung und Durchführung dieser Rückübertragungsvereinbarung, einschließlich der Honorare, Kosten und Auslagen ihrer Berater. Die Kosten der Beurkundung dieser Rückübertragungsvereinbarung trägt der Verkäufer.

6. Sonstiges

6.1 Schiedsverfahren

6.1.1 Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Rückübertragungsvereinbarung oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Berlin. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt 3. Soweit das Schiedsgericht auf die Mitwirkung staatlicher Gerichte angewiesen ist, ist das Landgericht Berlin zuständig.

6.1.2 Verlangt zwingendes Recht die Entscheidung einer Angelegenheit aus oder im Zusammenhang mit dieser Rückübertragungsvereinbarung oder ihrer Durchführung durch ein ordentliches Gericht, ist das Landgericht Berlin zuständig.

6.2 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Rückübertragungsvereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort und Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken in dieser Rückübertragungsvereinbarung.

Definitionen

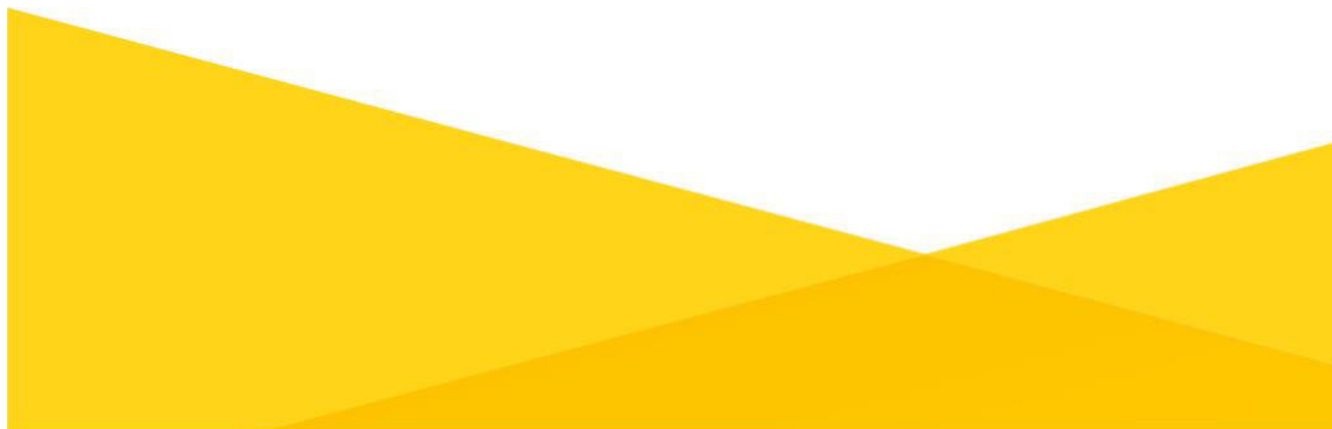
Begriff	Bedeutung
„ Beschluss “	hat die in Präambel (E) bestimmte Bedeutung.
„ Bund “	hat die im Rubrum bestimmte Bedeutung.
„ Geschäftsanteile “	hat die in Präambel (E) bestimmte Bedeutung.
„ Gesellschaftervereinbarung PD “	hat die in Präambel (G) bestimmte Bedeutung
„ Kaufpreis “	hat die in Ziffer 1.3 bestimmte Bedeutung.
„ Künftige Ansprüche “	hat die in Ziffer 1.5.2 bestimmte Bedeutung.
„ KV Bund “	hat die in Präambel (E) bestimmte Bedeutung.
„ Mitteilungen “	hat die in Ziffer 8.1 bestimmte Bedeutung.
„ Nießbrauch “	hat die in Präambel (E) bestimmte Bedeutung.
„ ÖA “	hat die im Rubrum bestimmte Bedeutung.
„ Öffentlicher Auftraggeber “	hat die in Präambel (C) bestimmte Bedeutung
„ Parteien “ oder „ Partei “	hat die im Rubrum bestimmte Bedeutung.
„ PD “	hat die im Rubrum bestimmte Bedeutung.
„ Rückverkaufs-Geschäftsanteile “	hat die in Ziffer 3.4.1 bestimmte Bedeutung.
„ Rückverkaufereignis “	hat die in Ziffer 3.4.1 bestimmte Bedeutung.
„ Stichtag “	hat die in Ziffer 2.1.2 bestimmte Bedeutung.
„ Verkaufsoption “	hat die in Ziffer 2.1.1 bestimmte Bedeutung.
„ Verkaufte Geschäftsanteile “	hat die in Präambel (F) bestimmte Bedeutung.
„ Vertrag “	hat die im Rubrum bestimmte Bedeutung.



Gesellschaftervereinbarung

Gesellschaftervereinbarung der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Berlin, 27.04.2021



Gesellschaftervereinbarung der PD

zwischen

Bundesrepublik Deutschland,

Land Baden-Württemberg,

Land Brandenburg,

Freie Hansestadt Bremen (Land),

Freie und Hansestadt Hamburg,

Land Hessen,

Land Mecklenburg-Vorpommern,

Land Niedersachsen,

Land Nordrhein-Westfalen,

Land Sachsen-Anhalt,

Land Schleswig-Holstein,

Deutscher Städtetag,

Deutscher Landkreistag e. V.,

Deutscher Städte- und Gemeindebund e. V.,

Stadt Aachen,

Kreisstadt Bad Hersfeld,

Stadt Barsinghausen,

Stadt Bergisch Gladbach,

Stadt Brake (Unterweser),

Stadt Braunschweig,

Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde),

Stadt Castrop-Rauxel,

Stadt Dillenburg,

Stadt Dormagen,

Stadt Duisburg,

Stadt Ennepetal,
Stadt Erkrath,
Stadt Frankfurt am Main,
Stadt Gelnhausen,
Stadt Halle (Westf.),
Stadt Hamminkeln,
Stadt Heiligenhaus,
Stadt Herne,
Markt Holzkirchen,
Stadt Hünfeld,
Stadt Hürth,
Stadt Iserlohn,
Stadt Kamp-Lintfort,
Samtgemeinde Lachendorf,
Stadt Langenfeld,
Gemeinde Langerwehe,
Stadt Lengerich (Westf.),
Stadt Leverkusen,
Gemeinde Lilienthal,
Hansestadt Lüneburg,
Stadt Mengen,
Gemeinde Merzenich,
Stadt Mettmann,
Stadt Mönchengladbach,
Stadt Monheim am Rhein,
Gemeinde Neubiberg,
Gemeinde Nörvenich,
Stadt Nürnberg,
Stadt Oberhausen,
Stadt Olpe,
Stadt Paderborn,

Stadt Papenburg,
Stadt Pattensen,
Stadt Ratingen,
Stadt Recklinghausen,
Stadt Remscheid,
Stadt Rheinberg,
Stadt Schwarzenbek,
Gemeinde Seeheim-Jugenheim,
Stadt Sehnde,
Stadt Solingen,
Stadt Taunusstein,
Gemeinde Tholey,
Stadt Troisdorf,
Kreisstadt Unna,
Stadt Waren (Müritz),
Stadt Wesseling,
Stadt Wülfrath,
Stadt Würselen,
Stadt Wuppertal,
Gemeinde Zöllnitz,
Burgenlandkreis,
Landkreis Celle,
Landkreis Dachau,
Landkreis Dahme-Spreewald,
Landkreis Görlitz,
Kreis Herzogtum Lauenburg,
Hochsauerlandkreis,
Landkreis Lichtenfels,

Main-Taunus-Kreis,
Kreis Mettmann,
Landkreis Nienburg/Weser,
Kreis Ostholstein,
Kreis Paderborn,
Landkreis Sigmaringen

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder AÖR,
Dataport AÖR,
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben AÖR,
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.,
Stiftung Preußischer Kulturbesitz,
Sächsische Aufbaubank – Förderbank – AÖR,
Zweckverband der Berufsbildenden Schulen Opladen,
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
PD-Beteiligungsverein „Forschung und Medizin“ e.V.,
FITKO (Föderale IT-Kooperation) Anstalt des öffentlichen Rechts,
Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB AÖR),
Westfälische Hochschule,

Republik Zypern,
Leibniz-Institut für Bildungsverläufe e.V.,
regio iT gesellschaft für informationstechnologie mbH,
BBB Infrastruktur GmbH & Co. KG,
Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH,
PD-Beteiligungsverein Kommunale Großkrankenhäuser e. V.,

jeweils als Gesellschafter der
PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

unter Mitwirkung der

PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

- die Vorstehenden zusammen auch
„Parteien“ und einzeln auch **„Partei“** genannt–

vom 27.04.2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	6
Präambel	7
1 Anwendungsbereich	8
2 Unternehmensziele und -gegenstand	8
3 Corporate Governance der Gesellschaft	9
3.1 Gesellschaftergruppen	9
3.2 Gesellschafterversammlung der Gesellschaft; Stimmrechtsbegrenzung	10
3.3 Anspruch auf Einberufung der Gesellschafterversammlung	11
3.4 Gesellschafterausschuss	11
3.5 Geschäftsführung der Gesellschaft	13
3.6 Aufsichtsrat der Gesellschaft	13
3.7 Beirat	14
3.8 Einsichts- und Auskunftsrechte	14
4 Stimmrechtsvereinbarungen	14
4.1 Anzeigenpflicht für Stimmrechtsvereinbarungen ggü. Gesellschaft	14
4.2 Zulässigkeit von Stimmrechtsvereinbarungen	14
5 Verfügungen über Geschäftsanteile der Gesellschaft; Beitritt neuer Gesellschafter	15
6 Stellung als öffentlicher Auftraggeber, Einziehung	15
6.1 Anzeigepflicht	15
6.2 Einziehungsgründe	16
6.3 Ordentliche Kündigung durch Gründungsgesellschafter	16
7 Inkrafttreten; Vertragslaufzeit	16
8 Mitteilungen	17
9 Verschiedenes; Schlussbestimmungen	17
9.1 Kosten	17
9.2 Schriftform	17
9.3 Keine Gesellschaft	18
9.4 Salvatorische Klausel	18
9.5 Schiedsverfahren	18

Präambel

- (A) Die PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts mit Sitz in Berlin, geschäftsansässig: Friedrichstraße 149, 10117 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 182217 B („**Gesellschaft**“). Sie ist durch formwechselnde Umwandlung der ÖPP Deutschland AG mit damaligem Sitz in Berlin, ehemals eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 116514 B entstanden. Die Parteien sind – mit Ausnahme der Gesellschaft – die Gesellschafter der Gesellschaft.
- (B) Die Gesellschaft berät die öffentliche Hand und ausländische Staaten in allen Phasen des Beschaffungsprozesses. Hierbei soll die Gesellschaft ihre Arbeit als Beratungsunternehmen für die öffentliche Hand künftig als Inhouse-fähige Gesellschaft anbieten können. Hierzu muss sie den Umfang ihrer Tätigkeit für Auftraggeber außerhalb des Gesellschafterkreises auf das gemäß § 108 GWB (in der jeweils gültigen Fassung) zulässige Maß begrenzen.
- (C) Zur Regelung ihrer Verhältnisse untereinander und um zu gewährleisten, dass die Gesellschaft künftig von allen Gesellschaftern im Wege der Inhouse-Vergabe beauftragt werden kann, schließen die Gesellschafter die vorliegende Gesellschaftervereinbarung ab.
- (D) Es ist beabsichtigt, einen möglichst großen Kreis öffentlicher Auftraggeber, insbesondere aus dem kommunalen Bereich als mögliche Auftraggeber zu erreichen. Hierzu ist beabsichtigt, dass der Bund, und zukünftig die Gesellschaft selbst, Geschäftsanteile aus seinem bzw. ihrem Besitz an weitere öffentliche Auftraggeber i. S. d. § 99 GWB (in der jeweils gültigen Fassung) („**öffentliche Auftraggeber**“) bzw. an Vereine, deren Mitglieder ausschließlich öffentliche Auftraggeber sind, veräußert. Dabei ist es essentiell, dass alle künftigen Gesellschafter der Gesellschaft dieser Gesellschaftervereinbarung beitreten.

1 Anwendungsbereich

Diese Gesellschaftervereinbarung gilt für sämtliche Geschäftsanteile, die die Parteien gegenwärtig oder künftig an der Gesellschaft halten.

2 Unternehmensziele und -gegenstand

- 2.1.1 Gesellschaftsvertraglicher Gegenstand des Unternehmens ist die Investitions- und Modernisierungsberatung der öffentlichen Hand, ausländischer Staaten und internationaler Organisationen sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte und Dienstleistungen, um die staatlichen Investitions- und Modernisierungsziele möglichst wirtschaftlich zu erreichen.
- 2.1.2 Die Gesellschaft soll ausdrücklich für eine ergebnisoffene Prüfung unabhängig vom gewählten Beschaffungs- bzw. Realisierungsansatz stehen, die ausschließlich im wirtschaftlichen Interesse des öffentlichen Auftraggebers erfolgt. Bestehende Angebote sollen dabei ergänzt, aber nicht verdrängt werden.
- 2.1.3 Ein besonderer Schwerpunkt soll dabei ein flächendeckendes Varianten-neutrales Beratungsangebot zu allen Beschaffungsvarianten auch gerade für Kommunen über den kompletten Projektzyklus von öffentlichen Investitionsvorhaben sein. Die Gesellschaft erweitert damit ihr Beratungsspektrum um den großen Anteil der öffentlichen Investitionsvorhaben, die konventionell realisiert werden. Dabei nimmt die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Variantenvergleichen, Eignungstests und Machbarkeitsuntersuchungen und der strategischen und organisatorischen Beratung für Investitionsvorhaben aller Art eine besondere Bedeutung ein. Neben der Beratung soll auch die unmittelbare Schulung von kommunalen Anwendern weiter ausgebaut werden mit dem Ziel, dass diese eigenständig die erforderlichen Verfahrensschritte durchführen beziehungsweise gegebenenfalls erforderliche weitere externe Planungs- und Beratungsleistungen beschaffen können. In Zusammenarbeit mit ausgewählten technischen Rahmenvertragspartnern soll die Gesellschaft darüber hinaus flächendeckend in Deutschland Projektplaner, Projektmanager und Projektsteuerer anbieten, die die Wirtschaftlichkeit von Projektansätzen und Beschaffungsalternativen mittels fortzuentwickelnder Rechenmodelle für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen umfassend vergleichen und beurteilen können.
- 2.1.4 Im Bereich Bau und Infrastruktur soll die vorhandene Kompetenz in der wirtschaftlich effizienten Strukturierung und Steuerung von Hochbau-Großprojekten und vergleichbaren komplexen Infrastrukturbeschaffungen auf allen staatlichen Ebenen ausgebaut und um Kompetenzen bei der Begleitung von kommunalen (ggf. kleineren) Projekten erweitert werden. Die Beratung soll dabei alle Realisierungsvarianten umfassen und den Lebenszyklus von Investitionen in den Fokus nehmen. Dazu

zählen auch Projekte von anspruchsvollen Verwaltungs- und Kulturbauten, im Gesundheitswesen und im Forschungs- und Bildungsbereich, namentlich Investitionen im Universitäts- und Krankenhausbau und im Bereich der medizintechnischen Ausstattung. Dabei wird auch eine möglichst weitgehende Kooperation mit den Infrastruktur- und ÖPP-Kompetenzzentren (im Bund-Länder-Netzwerk) und den Förderbanken (auch im Sinne eines föderalen Subsidiaritätsprinzips) angestrebt. Die Gesellschaft soll weiterhin die Funktion als ÖPP-Kompetenzzentrum behalten. Die Gesellschafter werden ihren Einfluss auf die Gesellschaft dahingehend ausüben, dass die Gesellschaft auf entsprechenden Wunsch eines Landes eine Kooperation über die Beratung von Kommunen zu Infrastrukturprojekten mit diesem vereinbart. Eine solche Kooperation ist zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Land individuell zu vereinbaren. Ein weiterer besonderer Aufgabenschwerpunkt der Gesellschaft ist zudem der weitere Ausbau des Bereichs IT/Dienstleistungen zu einem Strategie- und Organisationsberater für die gesamte öffentliche Verwaltung auch im internationalen Raum bei anspruchsvollen Veränderungsprojekten in den Bereichen Strategie und Organisation. Ausgehend von einer vorgelagerten Strategieberatung umfasst dies sowohl die Konzeption und Umsetzung von Organisationsmodellen als auch strategische Sourcing-Konzeptionen. Das Angebot des Bereichs IT/Dienstleistungen wird künftig das gesamte Spektrum der Strategie- und Organisationsberatung abdecken, die exklusiv und interdisziplinär und mit aufgabenkritischen und organisatorischen Fragestellungen zu Modernisierungsansätzen der Verwaltung erbracht wird.

- 2.1.5 Die Notwendigkeit einer strategischen Verwaltungsmodernisierung trifft sowohl den Bund als auch Länder und Kommunen, insbesondere auch aufgrund der immer stärkeren Fokussierung auf Kernaufgaben sowie der absehbaren Schwierigkeit, junge Talente für die Verwaltung zu gewinnen und der deshalb erforderlichen steigenden Inanspruchnahme von Marktangeboten. Strategie- und Organisationsberatung adressiert vor allem Effizienzsteigerungen, Verwaltungsmodernisierung, aufgabenkritische Projektansätze und die am Markt orientierte Erbringung von Querschnittfunktionen oder Unterstützungsleistungen. Hierbei sind Kooperationen eine wichtige Handlungsalternative, um die Effizienz der Aufgabenerfüllung zu steigern und einer zunehmenden Aufgabenfülle gerecht werden zu können.

3 Corporate Governance der Gesellschaft

3.1 Gesellschaftergruppen

- 3.1.1 Um sicherzustellen, dass alle Gesellschafter in den Organen der Gesellschaft vertreten sind, werden die Gesellschafter in Gesellschaftergruppen zusammengefasst. Bis auf weiteres werden die folgenden Gesellschaftergruppen gebildet:

Gruppe 1: Bundesrepublik Deutschland;

Gruppe 2: Länder;

Gruppe 3: Kommunen und Kommunalverbände und Vereinigungen, in denen diese ihre Beteiligung an der Gesellschaft bündeln („Kommunale Gesellschafter“);

Gruppe 4: Stiftungen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts und Vereinigungen, in denen diese ihre Beteiligung an der Gesellschaft bündeln („Öffentlich-rechtliche Körperschaften“);

Gruppe 5: Sonstige öffentliche Auftraggeber (insbesondere Unternehmen der öffentlichen Hand), ausländische Staaten und internationale Organisationen, und Vereinigungen, in denen diese ihre Beteiligung an der Gesellschaft bündeln („Sonstige öffentliche Auftraggeber“).

- 3.1.2 Gesellschafter, die einer Gesellschaftergruppe angehören, üben ihre Rechte zur Entsendung und Abberufung von Mitgliedern des Gesellschafterausschusses und die Vorschlagsrechte nach Ziffer 3.6 (durch gemeinsame Erklärung oder Mehrheitsbeschluss innerhalb der Gesellschaftergruppe) aus.

3.2 Gesellschafterversammlung der Gesellschaft; Stimmrechtsbegrenzung

- 3.2.1 Die Gesellschafter beschränken die Ausübung ihrer Stimmrechte in und außerhalb der Gesellschafterversammlung gemäß dieser Ziffer 3.2, um die Inhouse-Fähigkeit der Gesellschaft für jeden (auch mittelbaren) Gesellschafter zu ermöglichen.

Soweit durch Veränderungen des Gesellschafterkreises, gerichtliche Entscheidungen oder gesetzgeberische Veränderungen eine Anpassung der nachfolgenden Stimmrechtsbeschränkungen erforderlich wird, um die Inhouse-Fähigkeit der Gesellschaft für jeden (auch mittelbaren) Gesellschafter zu ermöglichen, verpflichten sich alle Parteien, die erforderlichen Änderungen dieser Vereinbarung vorzunehmen.

- 3.2.2 Die Parteien als sämtliche Gesellschafter der Gesellschaft verpflichten sich abweichend von dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft, ihr Stimmrecht bei Beschlüssen der Gesellschafter in und außerhalb der Gesellschafterversammlung nur in folgendem Umfang auszuüben:
- a) Das Stimmrecht eines Gesellschafters, der mehr als 45 Prozent der Geschäftsanteile an der Gesellschaft hält, wird auf 45 Prozent der auf alle Geschäftsanteile entfallenden Stimmen begrenzt.
 - b) Die nach einer Begrenzung gemäß Ziffer 3.2.2.a verbleibenden 55 Prozent der Stimmen werden auf alle übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander pro rata verteilt. Spitzen werden abgerundet.
 - c) Sollte das Stimmrecht eines Gesellschafters gemäß Ziffer 3.2.2.a begrenzt sein und würde ein anderer Gesellschafter oder eine Gesellschaftergruppe gemäß

Ziffer 3.1 dieser Gesellschafterversammlung nach Verteilung der verbleibenden Stimmen gemäß Ziffer 3.2.2.b. die gleiche oder eine höhere Anzahl an Stimmen als der begrenzte Gesellschafter erhalten, so erhöhen sich die Stimmen des in seinem Stimmrecht begrenzten Gesellschafters, dass er ebenso viele Stimmen hat wie dieser andere Gesellschafter bzw. diese andere Gesellschaftergruppe. Sodann werden die Stimmen aller Gesellschafter pro rata so herabgesetzt, dass die Gesamtzahl der Stimmen der Gesamtzahl der Stimmen nach dem Gesellschaftsvertrag entspricht. Spitzen sind abzurunden.

- d) Eine Stimmrechtsbegrenzung gemäß Ziffer 3.2.2.a erfolgt nicht, wenn zwei Gesellschaftern oder Gesellschaftergruppen jeweils mehr als 45 Prozent, aber weniger als 50 Prozent der Geschäftsanteile gehören.
- e) Etwaige eigene Geschäftsanteile der Gesellschaft sind bei der Berechnung der Stimmrechte bzw. Geschäftsanteile für diese Ziffer 3.2.2 nicht zu berücksichtigen.
- f) Die Berechnung der Stimmrechte gemäß dieser Ziffer 3.2.2 erfolgt gemäß der Gesellschafterliste der Gesellschaft mit dem Stand von zwei Tagen vor Beginn der jeweiligen Beschlussfassung in oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung.
- g) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Stimmrechtsbegrenzungen werden die Gesellschafter insbesondere Entscheidungen im Sinne des § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG (Hinwegsetzungsbeschlüsse) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen treffen. Sollte von Gesetzes wegen eine höhere Mehrheit erforderlich sein, so werden die Gesellschafter ihr Stimmverhalten entsprechend abstimmen, sofern mindestens eine einfache Mehrheit für die Fassung eines Hinwegsetzungsbeschlusses stimmt.

- 3.2.3 Die Stimmrechtsbegrenzung nach dieser Ziffer 3.2.2 gilt nicht für Beschlüsse über die Auflösung und Ausschüttung von den zum 31.12.2016 im festgestellten Jahresabschluss ausgewiesenen und durch Barmittel der Gesellschaft gedeckten Rücklagen.

3.3 Anspruch auf Einberufung der Gesellschafterversammlung

Abweichend von § 17 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags ist eine Gesellschafterversammlung auch dann einzuberufen, wenn Gesellschafter, deren Anteile zwar nicht die Schwelle des § 17 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags erreichen, aber die Mehrheit in mindestens zwei Gesellschaftergruppen gemäß Ziffer 3.1 bilden, die Einberufung verlangen.

3.4 Gesellschafterausschuss

- 3.4.1 Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass angesichts ihrer hohen und künftig steigenden Anzahl ein besonderes Bedürfnis an Koordination, Information und Vorbereitung für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer jeweiligen gesellschaftsver-

traglichen Rechte besteht. Vor diesem Hintergrund errichten die Gesellschafter einen beratenden und vorbereitenden Gesellschafterausschuss nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

- 3.4.2 Der Gesellschafterausschuss hat insgesamt bis zu 10 feste Mitglieder. Jede Gesellschaftergruppe gemäß Ziffer 3.1.1. ist berechtigt, bis zu zwei natürliche Personen als Mitglieder des Gesellschafterausschusses zu bestimmen. Für den Fall der Verhinderung eines Mitgliedes des Gesellschafterausschusses kann die entsendungsberechtigte Gesellschaftergruppe gemäß Ziffer 3.1.1 einen Vertreter bestimmen. Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses und ihre Vertreter dürfen nicht zugleich Mitglieder der Geschäftsführung und/ oder des Aufsichtsrats der Gesellschaft sein. Jedes Mitglied des Gesellschafterausschusses bzw. sein Vertreter kann von der entsendungsberechtigten Gesellschaftergruppe gemäß Ziffer 3.1.1. jederzeit abberufen und durch ein neues Mitglied bzw. einen neuen Vertreter ersetzt werden. Die Entsendung oder Abberufung eines Mitgliedes des Gesellschafterausschusses bzw. des Vertreters ist durch die Gesellschaftergruppe gemäß Ziffer 3.1.1. allen anderen Gesellschaftern schriftlich bekannt zu geben.
- 3.4.3 Der Gesellschafterausschuss tritt – soweit zeitlich möglich – spätestens eine Woche vor jeder Aufsichtsratssitzung und/oder jeder Gesellschafterversammlung der Gesellschaft oder binnen acht Tagen auf schriftliches Verlangen unter Angabe des Einberufungsgrundes eines seiner Mitglieder am Sitz der Gesellschaft zusammen. Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses können auch im Wege der Videokonferenz oder Telefonkonferenz teilnehmen, sofern den Gesellschaftern die technischen Möglichkeiten hierzu zur Verfügung stehen. Sie erhalten von der Geschäftsführung die notwendigen Unterlagen zur Vorbereitung übersandt.
- 3.4.4 Den Gesellschaftern, den Mitgliedern der Geschäftsführung und den Mitgliedern des Aufsichtsrats steht es frei, an den Sitzungen des Gesellschafterausschusses teilzunehmen, wenn die Gesellschafterversammlung dem nicht widerspricht.
- 3.4.5 Die Gesellschafter stellen klar, dass die gesellschaftsvertraglichen Zuständigkeiten von Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat und Geschäftsführung durch die Errichtung des beratenden und vorbereitenden Gesellschafterausschusses unberührt bleiben.
- 3.4.6 Die Gesellschafter sind sich einig, dass die Mitglieder des Gesellschafterausschusses keine Vergütung und keinen Ersatz der Reisekosten durch die Gesellschaft erhalten.

3.5 Geschäftsführung der Gesellschaft

Die Gesellschafter werden ihren Einfluss auf die Gesellschaft ausüben, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft die Vorgaben für die Inhouse-Vergabe gemäß § 108 Abs. 4 und 5 GWB (in der jeweils gültigen Fassung) einhält und die Geschäftsführung hierzu anweisen.

3.6 Aufsichtsrat der Gesellschaft

3.6.1 Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht künftig aus fünfzehn Mitgliedern. Die Parteien sind sich einig, dass von den durch die Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern (Anteilseignervertreter)

- a) ein (1) Mitglied auf Vorschlag des beteiligungsführenden Ressorts des Bundes (die bis zu drei aufgrund § 9 Abs. 2 Satz 4 des Gesellschaftsvertrags n.F. vom Bund zu entsendenden Mitglieder des Aufsichtsrats bleiben unberührt);
- b) zwei (2) Mitglieder auf Vorschlag der Gesellschaftergruppe 2;
- c) zwei (2) Mitglieder auf Vorschlag der Gesellschaftergruppe 3;
- d) ein (1) Mitglied auf Vorschlag der Gesellschaftergruppe 4;
- e) ein (1) Mitglied auf Vorschlag der Gesellschaftergruppe 5;

mit einfacher Mehrheit zu wählen sind.

Die Gesellschafter sind sich einig, dass die Zusammensetzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat verändert werden soll, wenn es für die interessengerechte Vertretung der Gesellschaftergruppen erforderlich ist. Die Gesellschafter werden die Zusammensetzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat jeweils zwei Jahre nach deren regulärer (Neu-)Wahl überprüfen.

3.6.2 Die Parteien werden ihr Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung bei der Wahl der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat gemäß den nach Ziffer 3.6.1 gemachten Vorschlägen ausüben.

3.6.3 Ziffern 3.6.1 und 3.6.2 gelten auch für die Neuwahlen und erneute Bestellungen der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat. Die Gesellschafter bzw. Gesellschaftergruppen sind jeweils berechtigt, die Abberufung der von ihnen vorgeschlagenen Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat zu verlangen, und die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall in der Gesellschafterversammlung für die Abberufung zu stimmen.

3.6.4 Die Parteien werden die Vorschläge für die Wahl zum Aufsichtsrat vorab beraten mit dem Ziel, Einvernehmen über geeignete Kandidaten zu erzielen. Sofern es nicht zu einer Einigung kommt, bleibt es bei der vorgenannten Regelung für die Besetzung.

3.6.5 Die Parteien sind sich einig, dass die jährliche Vergütung jedes Aufsichtsratsmitglieds EUR 3.600 nicht übersteigen soll. Die Parteien werden ihr Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung bei der Festsetzung der Vergütung entsprechend ausüben.

3.7 Beirat

Die Parteien sind sich einig, dass bei der Gesellschaft ein Unternehmensbeirat gem. § 8 des Gesellschaftsvertrags eingerichtet werden soll. Der Unternehmensbeirat soll den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung in folgenden Bereichen beratend unterstützen:

- Ermittlung und Evaluierung von weiteren Bereichen der qualitativen Verbesserung der Bereitstellung öffentlicher Investitionen,
- technische und wissenschaftliche Neuerungen,
- neue Marktangebote von Leistungserbringern und deren Geeignetheit für die Verbesserung öffentlicher Investitionen,
- Öffentlichkeitsarbeit zur wirtschaftlichen Umsetzung von öffentlichen Investitions- und Modernisierungsvorhaben unabhängig von der Beschaffungsvariante.

Aufsichtsrat und Geschäftsführung sind berechtigt, dem Beirat hierzu Fragen beziehungsweise Themen vorzulegen. Der Beirat soll unter anderem Mitglieder aus der Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung sowie der Wissenschaft umfassen. Nähere Festlegungen treffen Geschäftsführung und Aufsichtsrat nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags.

3.8 Einsichts- und Auskunftsrechte

Gesellschafter, die Vereinigungen von öffentlichen Auftraggebern sind, sind berechtigt, Informationen, die sie in Ausübung ihrer gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Einsichts- und Auskunftsrechte erlangen, an ihre Mitglieder weiterzugeben, soweit diese Auftraggeber der Gesellschaft sind und die Weitergabe zur Ausübung der Kontrolle des betreffenden öffentlichen Auftraggebers i. S. d. § 99 GWB erforderlich ist. Informationen in Bezug auf konkrete Aufträge dürfen ohne Zustimmung der Geschäftsführung nur an den öffentlichen Auftraggeber weitergegeben werden, der den betreffenden Auftrag erteilt hat. Die Empfänger der Information sind zur vertraulichen Behandlung der Information zu verpflichten.

4 Stimmrechtsvereinbarungen

4.1 Anzeigenpflicht für Stimmrechtsvereinbarungen ggü. Gesellschaft

Die Parteien verpflichten sich, jegliche Vereinbarungen und sonstige Abstimmungen bezüglich der Ausübung ihrer Stimmrechte in der Gesellschaft, denen nicht alle Gesellschafter angehören, unverzüglich der Gesellschaft anzuzeigen.

4.2 Zulässigkeit von Stimmrechtsvereinbarungen

- 4.2.1 Stimmrechtsvereinbarungen, die über eine Gesellschafterversammlung hinausgehen, sind der Geschäftsführung anzuzeigen, damit diese prüfen kann, ob durch die

Vereinbarung der Status der Gesellschaft als Inhouse-fähige Gesellschaft für alle Gesellschafter gefährdet werden könnte.

- 4.2.2 Die Gesellschafter verpflichten sich, Vereinbarungen oder Abstimmungen über die Ausübung von Stimmrechten unverzüglich auf Verlangen der Geschäftsführung der Gesellschaft aufzuheben, es sei denn, dass durch die Vereinbarung der Status als Inhouse-fähige Gesellschaft für alle Gesellschafter nachweislich nicht gefährdet wird.

5 Verfügungen über Geschäftsanteile der Gesellschaft; Beitritt neuer Gesellschafter

- 5.1.1 Die Gesellschafter verpflichten sich, unabhängig von den gesellschaftsvertraglichen Verfügungsbeschränkungen, Geschäftsanteile nicht an natürliche oder juristische Personen oder Personengruppen zu übertragen, die keine öffentlichen Auftraggeber sind, oder ihre Geschäftsanteile mit Rechten solcher Personen zu belasten oder zugunsten solcher Personen in sonstiger Weise zu verfügen.
- 5.1.2 Bei Veräußerung von Geschäftsanteilen ist sicherzustellen, dass der Erwerber spätestens mit Wirkung zum Übergang der Geschäftsanteile dieser Gesellschaftervereinbarung formwirksam beigetreten ist. Entsprechendes gilt im Fall von Kapitalmaßnahmen der Gesellschaft oder der Veräußerung eigener Anteile durch die Gesellschaft.
- 5.1.3 Für den Fall, dass der Bund oder die Gesellschaft gemäß den vorstehenden Vorschriften und § 25 des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft Geschäftsanteile an der Gesellschaft veräußert, erteilen die anderen Parteien bereits hiermit ihre Zustimmung zu der Verfügung und dazu, dass der jeweilige Erwerber der Geschäftsanteile dieser Gesellschaftervereinbarung in der im Zeitpunkt des Erwerbs gültigen Fassung beitrifft.
- 5.1.4 Ein in Übereinstimmung mit dieser Ziffer 5 beigetretener Erwerber gilt uneingeschränkt als Partei und Gesellschafter im Sinne dieser Gesellschaftervereinbarung.

6 Stellung als öffentlicher Auftraggeber, Einziehung

6.1 Anzeigepflicht

Die Parteien sind sich einig, dass es für die Erbringung von Leistungen der Gesellschaft an ihre Gesellschafter nach den Grundsätzen der „Inhouse-Vergabe“ unabdingbar ist, dass alle Gesellschafter der Gesellschaft öffentliche Auftraggeber sind. Die Parteien verpflichten sich daher, der Gesellschaft [und den übrigen Gesellschaftern] umgehend anzuzeigen, wenn Umstände auftreten, die zum Verlust der Stellung des jeweiligen Gesellschafters als öffentlicher Auftraggeber

führen könnten, insbesondere Gesetzesänderungen, Gerichtsurteil z. B. in Vergabesachen, (Teil-)Privatisierungen, formwechselnde Umwandlungen und vergleichbare Vorgänge.

6.2 Einziehungsgründe

- 6.2.1 Jeder Gesellschafter stimmt bereits jetzt der Einziehung seiner Geschäftsanteile zu für den Fall, dass er diese Gesellschaftervereinbarung kündigt. Er wird in diesem Fall seine Zustimmung unverzüglich auf schriftliche Aufforderung durch die Geschäftsführung oder einen Mitgesellschafter gegenüber der Gesellschaft schriftlich erklären.
- 6.2.2 Die Parteien sind sich einig, dass die folgenden Fälle einen wichtigen Grund für einen Ausschluss aus der Gesellschaft und die Einziehung der Geschäftsanteile darstellen:
- a) Wiederholte oder nachhaltige Verletzung der Vertraulichkeit von Informationen nach § 395 AktG trotz Abmahnung, wobei die Informationsweitergabe nach Ziffer 3.8 keine Pflichtverletzung darstellt;
 - b) Grober Missbrauch der Gesellschafterstellung, insbesondere in Bezug auf die Verletzung der Vertraulichkeit der Beratung Dritter;
 - c) Vorsätzliche öffentliche Herabsetzung der Gesellschaft, ihrer Organe und deren Mitglieder sowie ihrer Tätigkeit.

6.3 Ordentliche Kündigung durch Gründungsgesellschafter

- 6.3.1 Die Gesellschafter, die bereits bei Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung der Gesellschaft Aktionäre der ÖPP Deutschland AG waren, mit Ausnahme des Bundes, haben das Recht, den Austritt aus der Gesellschaft zu erklären und die Einziehung ihrer bei Umwandlung der Gesellschaft gehaltenen Geschäftsanteile zu verlangen.
- 6.3.2 Das Verlangen nach Ziffer 6.3.1 ist schriftlich gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft zu erklären. Die Gesellschafter werden dafür sorgen, dass das Schreiben allen Gesellschaftern in Kopie übermittelt wird. Die Einziehung der Geschäftsanteile ist spätestens in der nächsten auf den Eingang des Einziehungsverlangens bei der Geschäftsführung folgenden ordentlichen Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zu beschließen, sofern dies unter Beachtung der Einberufungsfristen möglich ist, sonst in der nächstfolgenden Gesellschafterversammlung.

7 Inkrafttreten; Vertragslaufzeit

- 7.1.1 Diese Gesellschaftervereinbarung ersetzt alle vorangegangenen schriftlichen, mündlichen und konkludenten Gesellschaftervereinbarungen, Übereinkünfte oder Abreden, insbesondere die Gesellschaftervereinbarungen vom 01.09.2016 und den

Vertrag vom 17./20. Dezember 2019. Nebenabreden, schriftlich, mündlich oder konkludent, wurden nicht getroffen.

- 7.1.2 Diese Gesellschaftervereinbarung tritt in Kraft mit Unterzeichnung durch alle Parteien. Die Parteien werden sich jedoch so behandeln, als wäre sie bereits mit Ablauf der Gesellschafterversammlung am 27. April 2021 in Kraft getreten.
- 7.1.3 Diese Gesellschaftervereinbarung endet am 31. Dezember 2026. Während dieser Zeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Die Laufzeit der Gesellschaftervereinbarung verlängert sich nach dieser Zeit automatisch um jeweils weitere fünf (5) Jahre, wenn die Gesellschaftervereinbarung nicht mit einer Kündigungsfrist von einem (1) Jahr zum Laufzeitende gekündigt wird. Im Fall der Kündigung scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaftervereinbarung aus und die Vereinbarung wird durch die nicht kündigenden Gesellschafter fortgesetzt.
- 7.1.4 Jede Partei scheidet aus dieser Gesellschaftervereinbarung aus, wenn sie keine Geschäftsanteile an der Gesellschaft mehr hält. Dies gilt nicht für die Bestimmungen der Ziffer 9.5, die auch nach Beendigung der Gesellschaftervereinbarung weitergilt.

8 Mitteilungen

Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen und Mitteilungen („**Mitteilungen**“) im Zusammenhang mit dieser Gesellschaftervereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung oder eine andere Form durch zwingendes Recht oder diese Vereinbarung vorgeschrieben ist. Der Schriftform genügt eine Übermittlung per Telefax oder ein Briefwechsel, nicht aber eine sonstige telekommunikative Übermittlung. Die elektronische Form (z. B. E-Mail) ersetzt die Schriftform nicht.

Sie sind an die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter zu richten. Mitteilungen an die Gesellschaft selbst sind an die Geschäftsführung zu richten.

9 Verschiedenes; Schlussbestimmungen

9.1 Kosten

Die Kosten, die den Parteien im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Gesellschaftervereinbarung entstanden sind und entstehen, trägt jede Partei selbst.

9.2 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Gesellschaftervereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit kein weitergehendes Formerfordernis besteht. Das gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

9.3 Keine Gesellschaft

Diese Gesellschaftervereinbarung begründet keine Gesellschaft mit Außenwirkung im Rechtsverkehr.

9.4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung, die dem Zweck dieser Vereinbarung und dem Willen der Parteien bei Abschluss dieser Gesellschaftervereinbarung am ehesten entspricht. Entsprechendes gilt im Fall von ungewollten Regelungslücken.

9.5 Schiedsverfahren

Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Über alle Streitigkeiten, die aus dieser Vereinbarung oder im Zusammenhang mit dieser zwischen den Parteien entstehen, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS). Soweit das Schiedsgericht auf die Mitwirkung staatlicher Gerichte angewiesen ist, ist das Landgericht Berlin zuständig. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Berlin. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist deutsch.

ECKPUNKTEVEREINBARUNG

über die Erbringung von Beratungsleistungen der

- **PD-Berater der öffentlichen Hand GmbH** -
(„Partnerschaft Deutschland“)

im Wege einer Inhouse-Vergabe

Dezember 2016

Eckpunktevereinbarung über die Erbringung von Beratungsleistungen

zwischen

den Gesellschaftern der

PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

- einzeln oder zusammen nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt –

und

der

PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

(“Partnerschaft Deutschland“)

Friedrichstraße 149

10117 Berlin

vertreten durch die Geschäftsführer

- nachfolgend auch „Auftragnehmer“ oder „Gesellschaft“ genannt -

- Auftraggeber und Auftragnehmer einzeln „Partei“ und zusammen nachfolgend „Parteien“
genannt -

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
§ 1 Parteien der Eckpunktevereinbarung und der Einzelaufträge ...	4
§ 2 Gegenstand der Eckpunktevereinbarung	5
§ 3 Grundlagen der Eckpunktevereinbarung und der nach ihrer Maßgabe zu vergebenden Einzelaufträge	5
§ 4 Kooperationsverpflichtungen	6
§ 5 Pflichten der Gesellschaft	6
§ 6 Pflichten des jeweiligen Auftraggeber	7
§ 7 Vergütung	7
§ 8 Beratungsleistungen durch Dritte	9
§ 9 Leistungsstörung	10
§ 10 Haftung	11
§ 11 Geistiges Eigentum, Nutzungsrechte	11
§ 12 Haftungsausschluss	11
§ 13 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte	12
§ 14 Laufzeit und Anpassung der Vergütungssätze	12
§ 15 Kündigung	12
§ 16 Interessenkonflikte	13
§ 17 Datenschutz	14
§ 18 Leistungs- und Erfüllungsort	14
§ 19 Vertraulichkeit	14
§ 20 Überwachung	15
§ 21 Übertragbarkeit	15
§ 22 Vertragskosten	15
§ 23 Salvatorische Klausel	16
§ 24 Schluss- und Übergangsbestimmungen	16

Präambel

Die Beratungsgesellschaft **PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH („Partnerschaft Deutschland“)** bietet ihren direkten und mittelbaren Gesellschaftern, die sämtlich öffentliche Auftraggeber gem. § 99 GWB sind (in Folge „Auftraggeber“), eine alle Realisierungsformen umfassende Investitions- und Modernisierungsberatung sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte und Dienstleistungen an, um staatliche Investitions- und Modernisierungsziele möglichst wirtschaftlich zu erreichen.

Ein Schwerpunkt ist dabei ein Beratungsangebot bei öffentlichen Investitionsvorhaben für Bund, Länder und Kommunen zu allen Beschaffungsvarianten und über den kompletten Projektzyklus. Bei der Beratung nimmt die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Variantenvergleichen, Eignungstests und Machbarkeitsuntersuchungen und die strategische und organisatorische Beratung für Investitionsvorhaben aller Art eine zentrale Bedeutung ein. Dazu zählen ausdrücklich auch Projekte von anspruchsvollen Verwaltungs- und Kulturbauten, im Gesundheitswesen und im Forschungs- und Bildungsbereich, namentlich Investitionen im Universitäts- und Krankenhausbau und im Bereich der medizintechnischen Ausstattung. In Zusammenarbeit mit ausgewählten technischen Rahmenvertragspartnern bietet der Auftragnehmer darüber hinaus flächendeckend in Deutschland Projektplanung, Projektmanagement und Projektsteuerung an.

Ein weiterer Schwerpunkt ist das Angebot einer umfassenden Strategie- und Organisationsberatung für die gesamte öffentliche Verwaltung in Deutschland und im internationalen Raum bei anspruchsvollen Modernisierungs- und Veränderungsprojekten. Ausgehend von einer vorgelagerten Strategieberatung umfasst dies sowohl die Konzeption und Umsetzung von Organisationsmodellen als z.B. auch strategische Sourcing-Konzeptionen. Das Angebot deckt das gesamte Spektrum der Strategie- und Organisationsberatung ab und adressiert vor allem Effizienzsteigerungen, Verwaltungsmodernisierung, aufgabenkritische Projektansätze sowie die am Markt orientierte Erbringung von Querschnittfunktionen oder Unterstützungsleistungen.

§ 1

Parteien der Eckpunktevereinbarung und der Einzelaufträge

- (1) Die Auftraggeber sind Parteien der Eckpunktevereinbarung und können einzeln, zu mehreren oder alle zusammen Auftraggeber von Einzelaufträgen sein.
- (2) Der Auftragnehmer ist Partei der Eckpunktevereinbarung und der auf ihrer Grundlage zu vergebenden Einzelaufträge.
- (3) Sollten im Einzelfall Nachunternehmen gemäß § 8 zur Erbringung von Beratungsleistungen beauftragt werden, so werden diese nicht Parteien der Eckpunktevereinbarung und / oder der Einzelaufträge.

§ 2

Gegenstand der Eckpunktevereinbarung

- (1) Der Auftragnehmer soll auf der Grundlage der Eckpunktevereinbarung und der nach ihrer Maßgabe zu vergebenden Einzelaufträge alle von der öffentlichen Hand nachgefragten Beratungs-, Management- und Unterstützungsleistungen erbringen, insbesondere
- Strategieberatung,
 - Organisationsberatung,
 - Großprojektmanagement,
 - Steuerung von Vergabeverfahren und Projekten,
 - Investitionsberatung,
 - Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie
 - Mediation

in den Bereichen Verwaltungsmodernisierung, öffentliche IT, Immobilien/Infrastruktur und Gesundheitswesen (vgl. hierzu auch die Präambel), soweit nicht gesetzliche Regelungen dies ausschließen (vgl. auch § 8 Abs. 2 dieser RV).

- (2) Es besteht keine Verpflichtung für die Auftraggeber zur Nutzung der Beratungsleistungen der Gesellschaft. Während der gesamten Laufzeit der Eckpunktevereinbarung können die Gesellschafter auch Dritte mit Beratungsleistungen i. S. v. § 2 beauftragen.

§ 3

Grundlagen der Eckpunktevereinbarung und der nach ihrer Maßgabe zu vergebenden Einzelaufträge

- (1) Die Auftraggeber können dem Auftragnehmer nach Maßgabe der Eckpunktevereinbarung im Wege einer Inhouse-Vergabe Einzelaufträge für Leistungen i. S. v. § 2 erteilen. Der Auftragnehmer ist grundsätzlich verpflichtet, diese Einzelaufträge im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit durchzuführen, sofern ihm die Ausführung nicht aus anderen Gründen unzumutbar ist bzw. dadurch die unmittelbaren Interessen anderer Auftraggeber wesentlich beeinträchtigt werden.
- (2) Die Beauftragung von Beratungsleistungen durch die Auftraggeber erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe folgender Regelungen:

- a) Der Auftraggeber spezifiziert die gem. § 2 gewünschten Leistungen. Er übermittelt dem Auftragnehmer alle zur Erbringung der Leistung notwendigen Informationen.
- c) Der Auftragnehmer erstellt auf dieser Basis auf der Grundlage dieser Eckpunktevereinbarung ein Angebot mit dem folgenden Inhalt:
 - Ausgangssituation,
 - Aufgabenstellung / Zielsetzung,
 - Leistungsumfang / geplante Vorgehensweise,
 - Zeit- und ggfs. Meilensteinplanung,
 - Projektteam,
 - Honorar, Haftungsumfang und Regelungen zur Abrechnung,
 - Reisekostenrichtlinie des Auftragnehmers (auf Wunsch des Gesellschafters).
- d) Der Auftraggeber prüft das Angebot und fordert den Auftragnehmer ggf. zur Vervollständigung des Angebots auf.
- e) Der Einzelauftrag ist erteilt, wenn der Auftraggeber dieses Angebot annimmt.

§ 4

Kooperationsverpflichtungen

Die Parteien verpflichten sich, zur Gewährleistung der wirtschaftlichen und sicheren Aufgabenerledigung jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich in diesem Sinne gegenseitig und rechtzeitig zu informieren und sich über Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbe-
reich der Eckpunktevereinbarung und der auf ihrer Grundlage zu vergebenden Einzelaufträge berühren.

§ 5

Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Tätigkeiten durchzuführen, die für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Ausführung der ihm auf der Grundlage der Eckpunktevereinbarung gem. § 3 erteilten Einzelaufträge erforderlich sind. Er hat sicherzustellen, dass die Erbringung dieser Leistungen den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen sowie behördlichen Auflagen und Bedingungen entsprechend erfolgt.
- (2) Der Auftragnehmer wird die für die Erbringung der nach dieser Eckpunktevereinbarung abrufbaren Beratungsleistungen und der nach ihrer Maßgabe erteilten Einzelaufträge

erforderlichen Genehmigungen und Gestattungen einholen und / oder für die Laufzeit der Eckpunktevereinbarung und Ausführung der Einzelaufträge aufrechterhalten.

- (3) Der Auftragnehmer ist in Abstimmung mit dem Auftraggeber zur Teilnahme an Gremiensitzungen verpflichtet.

§ 6

Pflichten des jeweiligen Auftraggebers

- (1) Der jeweilige Auftraggeber fördert das Erreichen der vereinbarten Vertragsziele nach besten Kräften. Es gehört insbesondere zu seinen Obliegenheiten, anstehende Entscheidungen und andere von ihm zu erbringende Mitwirkungshandlungen innerhalb der für eine ordnungsgemäße Projektrealisierung angemessenen Frist vorzunehmen.
- (2) Der jeweilige Auftraggeber wird dem Auftragnehmer alle zur Erfüllung der auf der Grundlage der Eckpunktevereinbarung zu erbringenden Leistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen, soweit rechtlich zulässig und in seinem Verantwortungsreich liegend, vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vollständigkeit der erhaltenen Unterlagen zu prüfen und ggf. fehlende Daten, Informationen oder Unterlagen, die zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung benötigt werden, beim jeweiligen Auftraggeber anzufordern.
- (3) Der jeweilige Auftraggeber informiert den Auftragnehmer darüber, ob und inwieweit der Weitergabe von Projektunterlagen und Projektinformationen mit Dritten vereinbarte Geheimhaltungsklauseln oder andere Gründe entgegenstehen.

§ 7

Vergütung

- (1) Für die Erbringung der in § 2 aufgelisteten und durch Einzelauftrag erteilten Beratungsleistungen erhält der Auftragnehmer das jeweils im Einzelauftrag vereinbarte Entgelt. Das Entgelt wird von den Parteien der Einzelaufträge jeweils nach Maßgabe folgender Grundlagen festgelegt:
- a) Die Vergütung des Auftragnehmers für die Beratungsleistungen gemäß § 2 dieser Eckpunktevereinbarung erfolgt grundsätzlich nach Zeitaufwand. Dem Zeitaufwand werden folgende Stundensätze zugrunde gelegt:

- Vorstand ¹ , Senior Manager/in ² :	235 €
- Manager/in:	200 €

¹ Seit Dezember 2016 Geschäftsführer

² Einschließlich Direktor/in

- Senior Consultant:	150 €
- Consultant:	115 €
- Junior Consultant:	80 €

Alle Berater/innen verfügen über einen Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation. Die Zuordnung zu den oben genannten Ebenen erfolgt gemäß der organisatorischen Einordnung beim Auftragnehmer (basierend auf der jeweiligen Qualifikation und Berufserfahrung).

Für weitere Beschäftigte, die im Rahmen des Auftrages ohne die oben angegebene Qualifikation tätig werden sollen, sowie für Tätigkeiten, die die oben angegebene Qualifikation nicht erfordern, gilt ein Stundensatz von 55 €.

Statt der o. g. individuellen Beratungssätze kann auf Wunsch des Auftraggebers im Einvernehmen auch ein einheitlicher Stundensatz von 160 € vereinbart werden.

Die Stundensätze verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

- b) Reisezeiten werden mit 50% des Stundensatzes nach § 7 Abs. 1 a) in Rechnung vergütet.
- c) Die Parteien können die Abrechnung des Zeitaufwands entweder nach dem entstandenen Zeitaufwand oder auf der Grundlage des erwarteten Zeitaufwands, d. h. entsprechend vereinbarten Festbeträgen oder veranschlagten Budgets festlegen. Dabei sind Festbeträge als nicht veränderbare Pauschalbeträge, Budgets als Vergütungsgrenzen, die nur mit Zustimmung beider Parteien verändert werden können, zu verstehen.
- d) Die Parteien können die Zahlung von Teilen der Vergütung, insbesondere die Höhe der Stundensätze bzw. Festbeträge nach § 7 Abs. 1 lit. a) und b), auch von dem Eintritt eines bestimmten Erfolgs abhängig machen. Die Höhe der Gesamtvergütung darf die in § 7 Abs. 1 lit. a) und b) festgelegte Vergütung nicht mehr als bis zu 25 % überschreiten. Der erfolgsabhängige Bestandteil der Vergütung darf darüber hinaus nicht 50 % der Gesamtvergütung überschreiten.

Als Erfolg kann insbesondere eine Verkürzung der als vertragsgemäß anerkannten Leistungsfristen des Auftragnehmers bestimmt werden. Soweit ein vom Auftragnehmer im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnung prognostiziertes Ausschreibungsergebnis durch ein Submissionsergebnis in einem Vergabeverfahren oder im späteren Betrieb bestätigt oder unterschritten wird, kann dies als Erfolg bestimmt werden. Für den Fall des Nichteintritts eines vereinbarten Erfolgs können die Parteien eine angemessene Herabsetzung des Vergütungsanspruchs des Auftragnehmers vorsehen. Etwaige gesetzliche

oder aus anderen Rechtsgründen erwachsende weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere aus oder wegen Gewährleistung, Schlechtleistung etc. bleiben durch vorstehende Regelung unberührt.

- (2) Das Entgelt für die Beratungsleistungen enthält alle Verbrauchs- und Arbeitsmittel, Personal- und Verwaltungskosten, die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen notwendig sind.
- (3) Der jeweilige Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer die im Rahmen der vereinbarten Beratungsleistungen gemäß § 2 entstehenden Reise- und Übernachtungskosten sowie sonstige Auslagen anlässlich im Rahmen der Beratungsleistungen durchgeführter Geschäftsreisen gemäß der bei Vertragsschluss gültigen Reisekostenrichtlinie des Auftragnehmers, die sich an den Regelungen des BRKG orientiert. Die Parteien können für die Erstattung der Reise- und Übernachtungskosten auch eine Pauschale vereinbaren. Die Reise- und Übernachtungskosten werden separat ausgewiesen oder gesondert abgerechnet.
- (4) Der Auftragnehmer stellt dem jeweiligen Auftraggeber für die nach Abs. 1 zu vergütenden Leistungen nach Erbringung der Leistung eine prüffähige Rechnung in einfacher Ausfertigung aus. Bei einem Auftragsvolumen von mehr als 100.000 € können auch Abschlagszahlungen in regelmäßigen Abständen auf der Basis der bis dahin erbrachten Leistungen vereinbart werden. Die auf den Rechnungsbetrag anfallende gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen. Der jeweilige Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer mögliche Einwände schriftlich binnen vier Wochen nach Zugang der Rechnung mit. Werden keine Einwände erhoben, ist der in der Rechnung ausgewiesene Betrag vier Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Der Betrag ist ohne Abzug von Skonto auf das von dem Auftragnehmer jeweils angegebene Konto zu zahlen.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Beschäftigte, die im Rahmen des Auftrages tätig werden sollen, dem Auftraggeber vorher zu benennen. Sofern der Auftraggeber der Beschäftigung nicht zustimmt oder eine ausgesprochene Zustimmung widerruft, dürfen die betroffenen Beschäftigten nicht - bzw. nicht länger - im Rahmen des Auftrages eingesetzt werden. Sofern dem Auftragnehmer dadurch die Erfüllung des Auftrages erschwert oder unmöglich wird, kann er die (weitere) Erfüllung des Auftrages ablehnen oder eine Modifikation verlangen.

§ 8

Beratungsleistungen durch Dritte

- (1) Die von dem Auftragnehmer nach der Eckpunktevereinbarung und nach den auf ihrer Grundlage erteilten Einzelaufträgen zu erbringenden Beratungsleistungen werden grundsätzlich von ihm selbst erbracht. Soweit der Auftragnehmer Dritte mit der Erbringung von Teilleistungen unterbeauftragen will, hat er den Auftraggeber hierauf vorher hinzuweisen. Der jeweilige Auftraggeber kann sich im Einzelauftrag vorbehalten, die

Beauftragung von Unterauftragnehmern durch den Auftragnehmer jeweils nur mit seiner ausdrücklichen Zustimmung zuzulassen. Die Kosten für die ggf. notwendige Durchführung von Vergabeverfahren zur Beauftragung von Unterauftragnehmern trägt der Auftragnehmer. Erfolgt die Einbeziehung von Dritten auf Verlangen des Auftraggebers, trägt er diese Kosten.

- (2) Soweit ein Einzelauftrag neben den auf Grundlage der Eckpunktevereinbarung zu erbringenden Beratungsleistungen des Auftragnehmers aufgrund des Sachzusammenhangs auch Leistungsbestandteile enthält, deren Wahrnehmung dem Auftragnehmer nach dem Rechtsberatungs-, Steuerberatungs- und nach dem Kreditwesengesetz untersagt sind, sind diese durch den Auftragnehmer in einem gesonderten Unterauftrag einem hierzu befugten Unterauftragnehmer zu erteilen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber hierauf vor Beauftragung hinzuweisen. Die Unterbeauftragung wird als Bestandteil der Beauftragung in den Einzelauftrag aufgenommen. Der jeweilige Auftraggeber kann sich im Einzelauftrag vorbehalten, dass die Auswahl des Unterauftragnehmers mit seiner Einwilligung erfolgt. Die Kosten für die ggf. notwendige Durchführung von Vergabeverfahren zur Beauftragung von Unterauftragnehmern trägt der Auftraggeber.
- (3) Der Auftragnehmer ist selbst öffentlicher Auftraggeber gem. § 99 GWB. Er wird bei der Auswahl von Unterauftragnehmern das Vergaberecht sowie § 16 Abs. 1 dieser Eckpunktevereinbarung beachten. Für die von den Nachunternehmern erbrachten Beratungsleistungen gelten § 5 Abs. 1 und §§ 17 ff. dieser Eckpunktevereinbarung entsprechend.

§ 9

Leistungsstörung

- (1) Die Leistungen des Auftragnehmers (auch Teilleistungen, z. B. Dokumente) gelten als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 15 Werktagen nach der Erbringung widerspricht oder Änderungen verlangt.
- (2) Erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus der Eckpunktevereinbarung und aus den auf deren Grundlage abgeschlossenen Einzelverträgen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß, so kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen Ansprüche einmalig schriftlich eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen setzen. Kommt der Auftragnehmer seinen Pflichten innerhalb dieser Frist nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistungen auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchzuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (3) Soweit Fälle höherer Gewalt die Parteien ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindern, sind sie bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfül-

lung der Eckpunktevereinbarung und der auf ihrer Grundlage vergebenen Einzelaufträge entbunden. Die Vertragspartei, bei der ein Fall höherer Gewalt eingetreten ist, hat die jeweils andere Partei unverzüglich hierüber zu unterrichten. Abhilfemaßnahmen sind zwischen den Parteien abzustimmen. Höhere Gewalt sind insbesondere Krieg, Unruhen im Landesinnern, Erdbeben, Explosionen, Feuer, Streik und Aussperrung. Andere, von den Parteien jeweils nicht zu vertretende Umstände, die auch bei Anwendung höchstmöglicher Sorgfalt nicht vermieden und deren Folgen nicht abgewendet werden konnten, stehen der höheren Gewalt gleich.

§ 10

Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die er im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen auf der Grundlage dieser Eckpunktevereinbarung vorsätzlich oder fahrlässig verursacht. Die Parteien vereinbaren bei Abruf eines Einzelauftrags eine Begrenzung der Haftung des Auftragnehmers in marktüblicher Höhe in Abhängigkeit von der Art des Beratungsgegenstands.
- (2) Der Auftragnehmer stellt eine Haftpflichtversicherungsdeckung in Höhe von € 1.000.000,00 (in Worten: eine Million) zur Deckung möglicher Schäden, die er im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen auf der Grundlage dieser Eckpunktevereinbarung verursacht, sicher. Soweit der Auftraggeber für einen Einzelauftrag eine höhere Haftpflichtversicherungsdeckung für erforderlich hält, trägt der Auftraggeber die Kosten zur Erlangung einer entsprechenden zusätzlichen Versicherungsdeckung.
- (3) Soweit der Auftragnehmer bei der Erbringung seiner Beratungsleistungen Dritte gem. § 8 beauftragt, gelten diese als Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. §§ 9 und 10 Abs. 1, S. 1 finden in diesem Fall entsprechende Anwendung.

§ 11

Geistiges Eigentum, Nutzungsrechte

Die Regelung über die Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Nutzungsrechte, gewerbliche Schutzrechte sowie Know-how bleibt der Einzelbeauftragung auf der Grundlage dieser Eckpunktevereinbarung vorbehalten.

§ 12

Haftungsausschluss

Der Auftragnehmer ist von der Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – befreit, wenn und soweit der Schaden durch eine Weisung der Auftraggeber verursacht worden ist und diese Weisung nicht mit dem Auftragnehmer abgestimmt war oder seiner Beratung widersprach.

§ 13

Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Der Auftragnehmer kann gegen Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Eckpunktevereinbarung und der auf ihrer Grundlage vergebenen Einzelaufträge nur mit fälligen und anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen bzw. Zurückbehaltungsrechte wegen solcher Ansprüche geltend machen.

§ 14

Laufzeit und Anpassung der Vergütungssätze

- (1) Diese Eckpunktevereinbarung ist nicht befristet. Sie tritt für den einzelnen Auftraggeber mit seinem Eintritt und seiner Unterzeichnung der Vereinbarung in Kraft - frühestens jedoch mit dem Wirksamwerden der Umwandlung in eine GmbH - und endet mit der Beendigung seiner gesellschaftsrechtlichen Beteiligung an der Gesellschaft. Soweit in diesem Zeitpunkt noch Aufträge an den Auftragnehmer bestehen, gilt diese Eckpunktevereinbarung für diesen Auftrag insoweit fort.
- (2) Die übrigen Auftraggeber ermächtigen die Bundesrepublik Deutschland, mit dem Auftragnehmer zum 1. Oktober 2019 und nachfolgend eine Anpassung der in § 7 der Eckpunktevereinbarung festgelegten Vergütungssätze mit Wirkung zum 1. Januar 2020 vorzunehmen. Die Höhe der Anpassung wird nicht weniger als die seit dem Basiswert August 2016 = 107,6 eingetretene Änderung des von dem Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Gesamtlebenshaltung gegenüber dem Monat August 2019 betragen. Diese Preisanpassung erfolgt danach alle 3 Jahre nach dem gleichen Verfahren, wobei Ausgangswert der folgenden Anpassung der Bemessungswert der vorangegangenen Anpassung ist. Die Vergütung für Leistungen auf Aufträge, die vor der Anpassung geschlossen wurden, verändert sich durch die Anpassung nicht, sofern im Einzelfall nicht anderes vereinbart ist.
- (3) Auf Verlangen von 20% der Auftraggeber bzw. des Auftragnehmers nehmen die Bundesrepublik Deutschland und der Auftraggeber unverzüglich Verhandlungen über die Konditionen dieser Vereinbarung mit dem Ziel auf, die nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung nachzuweisende Angemessenheit der Vergütung sicherzustellen.

§ 15

Kündigung

- (1) Diese Eckpunktevereinbarung kann durch jede der beiden Parteien mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich gekündigt werden. Eine Kündigung durch PD kann nur gegenüber allen Gesellschaftern gleichzeitig erfolgen.

- (2) Das Recht zur Kündigung eines Einzelauftrages aus wichtigem Grund bleibt durch vorstehende Regelung unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) der Auftragnehmer in Vermögensverfall gerät, insbesondere wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder Sicherungsmaßnahmen nach der Insolvenzordnung angeordnet werden; soweit der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens von dritter Seite gestellt wird, räumt der Auftraggeber dem Auftragnehmer vor Ausspruch der Kündigung das Recht ein, die unverändert bestehende Leistungsfähigkeit nachzuweisen;
 - b) der Auftragnehmer trotz schriftlicher Abmahnung und angemessener Fristsetzung seine wesentlichen Pflichten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht erfüllt; betrifft die Nichterfüllung nur einzelne Leistungen, so ist ein wichtiger Grund nur dann gegeben, wenn die dadurch eingetretene Leistungsstörung ein derartiges Gewicht hat, dass dadurch oder im Zusammenhang mit anderen Leistungsstörungen eine wesentliche Störung in der ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben insgesamt eintritt; soweit der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, liegt ein wichtiger Grund allerdings nur vor, wenn dem Auftraggeber das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist;
 - c) während der Vertragsdauer Umstände bekannt werden, die berechtigte Zweifel an der Leistungsfähigkeit, Fachkunde und Zuverlässigkeit des Auftragnehmers begründen und diese Zweifel nicht innerhalb einer angemessenen Frist widerlegt werden.

§ 16

Interessenkonflikte

- (1) Von der Mitwirkung an Beratungsleistungen des Auftragnehmers sind Beschäftigte und Organe von Dritten, die an der Vorbereitung oder Ausführung des Vorhabens Interesse haben oder sich an einem Vergabeverfahren für das Vorhaben als Bewerber oder Bieter beteiligen, ausgeschlossen.
- (2) Der Auftragnehmer ist gegenüber Dritten sowie den in Abs. 1 genannten Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet und darf Informationen, die er im Zusammenhang mit Beratungsleistungen im Sinne von § 2 Abs. 2 gewinnt, nur nach schriftlicher Zustimmung und in Übereinstimmung mit den jeweiligen Rechtsnormen des jeweiligen Auftraggebers des Einzelauftrags weitergeben. Dazu hat der Auftragnehmer entsprechende EDV-technische und räumliche bzw. personelle Vorkehrungen zu treffen, insbesondere Zugriffsrechte auf die entsprechenden Daten des Auftragnehmers zu beschränken.

- (3) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Beschäftigten sowie ggf. Unterauftragnehmer/innen und deren Beschäftigte eine Vertraulichkeitserklärung abgeben, dass sie Informationen, die sie insbesondere über die einzelnen Verfahren bzw. über die allgemeine Strategie der Auftraggeber erlangen, nicht ohne schriftliche Zustimmung des jeweiligen Auftraggebers an Dritte sowie die in Abs. 1 genannten Personen weitergeben.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Entscheidungen, Schritte und Vorgänge seiner Beratungstätigkeit sorgfältig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

§ 17

Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer hält die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) ein. Er verarbeitet personenbezogene Daten der jeweiligen Auftraggeber. Die Übermittlung von Daten erfolgt nur im Rahmen der Weisungen der jeweiligen Auftraggeber. Die jeweiligen Auftraggeber stellen dem Auftragnehmer die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Daten zu Verfügung. Die Daten dürfen nur für diesen Zweck verarbeitet werden. Der Auftragnehmer sichert zu, dass für die Auftragserfüllung nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die zur Einhaltung des Datengeheimnisses nach § 5 BDSG verpflichtet sind.
- (2) Die korrekte und datenschutzgerechte Durchführung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie den Vorgaben der jeweiligen Auftraggeber können vom Datenschutzbeauftragten der Auftraggeber jederzeit eingesehen und überprüft werden. Der Auftragnehmer sichert Datenschutzbeauftragten der jeweiligen Auftraggeber den Zutritt in die entsprechenden Räumlichkeiten des Auftragnehmers zu. Die Verletzung von Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen ist ein wichtiger Grund i.S.v. § 15 Abs. 2.

§ 18

Leistungs- und Erfüllungsort

Leistungs- und Erfüllungsort für sämtliche sich aus der Eckpunktevereinbarung und der auf ihrer Grundlage erteilten Einzelaufträge ergebenden Leistungshandlungen ist der jeweilige Sitz des betreffenden jeweiligen Auftraggebers, sofern nichts anderes vereinbart wird.

§ 19

Vertraulichkeit

- (1) Der Auftragnehmer darf die durch seine Beratertätigkeit gewonnenen Informationen ausschließlich für interne Zwecke verwenden. Bei Veröffentlichungen ist sicherzustellen, dass ohne eine Zustimmung des Auftraggebers keine Rückschlüsse auf einzelne

Projekte möglich sind. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Auftraggeber und betroffener Dritter werden von dem Auftragnehmer gegenüber Dritten vertraulich behandelt.

- (2) Projektspezifische Angaben aus Einzelaufträgen werden Dritten ansonsten nur nach Zustimmung der Auftraggeber bzw. betroffener Dritter zugänglich gemacht.

§ 20 Überwachung

Der jeweilige Auftraggeber ist berechtigt, die Erfüllung der dem Auftragnehmer übertragenen Aufgaben selbst oder durch beauftragte fachkundige Dritte zu überwachen.

§ 21 Übertragbarkeit

- (1) Rechte und Pflichten aus der Eckpunktevereinbarung können ohne vorherige Zustimmung der jeweils anderen Partei weder ganz noch teilweise übertragen oder abgetreten werden. § 8 bleibt davon unberührt.
- (2) Die Parteien erklären unwiderruflich ihr Einverständnis bereits vorab, dass weitere direkte oder mittelbare Gesellschafter des Auftragnehmers dieser Eckpunktevereinbarung auf Seiten der Auftraggeber beitreten können, sofern es sich hier um öffentliche Auftraggeber i.S. des § 99 GWB handelt.
- (3) Die Bundesrepublik Deutschland wird durch die Parteien unwiderruflich ermächtigt, mit diesen neuen direkten oder mittelbaren Gesellschaftern diese Eckpunktevereinbarung auch im Namen des Auftraggebers zu schließen. Von der Beschränkung des § 181 Satz 2 BGB ist die Bundesrepublik Deutschland befreit.

§ 22 Vertragskosten

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Auslagen, einschließlich der Honorare, Kosten und Auslagen für Beratung, die im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung und dem Abschluss der auf der Grundlage dieser Vereinbarung geschlossenen Beratungsverträge entstehen.

§ 23

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der Eckpunktevereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der ganz oder teilweise nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Als wirtschaftlicher Zweck gilt hier insbesondere auch die Sicherstellung des Inhouse-Status des Auftragnehmers gegenüber den Auftraggebern. Satz 1, 2 und 3 gelten für etwaige Lücken der Eckpunktevereinbarung entsprechend.

§ 24

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Im Falle der Auflösung des Auftragnehmers durch Gesellschafterbeschluss oder anderweitige Auflösung oder Beendigung wird der Auftragnehmer alle erforderlichen Schritte einleiten, die sicherstellen, dass die aufgrund der Eckpunktevereinbarung bzw. der jeweiligen Einzelaufträge eingegangenen Verpflichtungen durch dritte Beraterunternehmen ausgeführt werden. Die Ausführung der Leistungen durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Stimmt der Auftraggeber nicht zu, ist der Auftragnehmer weiterhin zur Leistung verpflichtet.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus dieser Eckpunktevereinbarung sowie der auf dieser Grundlage erteilten Einzelaufträge ist Berlin. Es gilt deutsches Recht.
- (3) Änderungen und Ergänzungen der Eckpunktevereinbarung sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Für die Auftraggeber

Für den Auftragnehmer

Ort, Datum: _____

Berlin, den _____

(Name und Funktion in Druckbuchstaben,
Gesellschafter der PD – Berater der
öffentlichen Hand GmbH)

(Stéphane Beemelmans, Geschäftsführer der
PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH)

(Unterschrift und Stempel, Gesellschafter der
PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH)

(Claus Wechselmann, Geschäftsführer der
PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH)



Gesellschaftsvertrag der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Berlin, 11.05.2021



I. Allgemeine Bestimmungen

Vorbemerkung

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung werden in diesem Gesellschaftsvertrag durchgehend männliche Personenbezeichnungen verwendet. Es sind jedoch jeweils Personen aller Geschlechter gemeint.

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma
„PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH“.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
5. Die Gesellschaft ist entstanden durch formwechselnde Umwandlung der ÖPP Deutschland AG mit Sitz in Berlin.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Investitions- und Modernisierungsberatung der Öffentlichen Hand, ausländischer Staaten und internationaler Organisationen, die die Voraussetzungen eines öffentlichen Auftraggebers i.S.d. § 99 Nr. 1 bis 3 GWB in seiner jeweils gültigen Fassung erfüllen sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte und Dienstleistungen. Durch diese Leistungen sollen die öffentlichen Stellen unterstützt werden, ihre Investitions- und Modernisierungsziele möglichst wirtschaftlich zu erreichen. Die Gesellschaft ist auch Kompetenzzentrum für langfristige Kooperationsmodelle sowohl der Öffentlichen Hand mit privaten Unternehmen als auch zwischen öffentlichen Verwaltungen sowie für die Weiterentwicklung ihrer Grundlagen und Anwendungsbereiche.
2. Die Interessen des Mittelstandes sind bei der Arbeit der Gesellschaft zu berücksichtigen und zu fördern.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen.
4. Die Gesellschaft darf keine Finanzkredite gewähren und keine Finanzkredite aufnehmen, wenn durch die Aufnahme des Finanzkredits die Kreditverbindlichkeiten der Gesellschaft insgesamt den Betrag von EUR 10.000.000,- übersteigen, sowie keine Bürgschaften, Garantien, Patronatserklärungen oder ähnliche Haftungen übernehmen.

§ 3

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

II. Stammkapital und Geschäftsanteile

§ 4

Höhe und Einteilung des Stammkapitals

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.004.000,- (in Worten: Euro zwei Millionen viertausend).
2. Das Stammkapital ist eingeteilt in 10.020 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 10.020 im Nennbetrag von jeweils EUR 200,-.
3. Das Stammkapital ist in voller Höhe aufgebracht.
4. Die Einlagen auf die Geschäftsanteile wurden in Höhe von EUR 1.770.000,- im Wege des Formwechsels des bisherigen Rechtsträgers durch das Vermögen der ÖPP Deutschland AG erbracht.

III. Geschäftsführung und Vertretung

§ 5

Zusammensetzung und Geschäftsordnung der Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer.
2. Die Gesellschafterversammlung bestellt die Geschäftsführer, beruft sie ab und bestimmt ihre Zahl. Die Gesellschafterversammlung kann einen Sprecher der Geschäftsführung sowie einen stellvertretenden Sprecher der Geschäftsführung ernennen und aus dieser Funktion abberufen.

Die Bestellung erfolgt im Fall der Erstbestellung auf höchstens 3 Jahre, eine wiederholte Bestellung ist auf höchstens 5 Jahre zulässig.

3. Die Gesellschafterversammlung kann den Aufsichtsrat zur Bestellung, Abberufung bzw. Ernennung widerruflich ermächtigen.
4. Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungs- und Ruhegehaltsverträgen mit den Mitgliedern der Geschäftsführung, einschließlich der Vergütung erfolgen nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat durch dessen Vorsitzenden. Die Geschäftsführer dürfen Nebentätigkeiten nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen. Gegenüber den Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsratsvorsitzenden vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann die Gesellschafterversammlung die vorstehenden Kompetenzen an sich ziehen und anstelle des Aufsichtsrats wahrnehmen.

5. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen. Der von der Geschäftsführung zu erstellende Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann die Gesellschafterversammlung die vorstehenden Kompetenzen an sich ziehen und anstelle des Aufsichtsrats wahrnehmen.

§ 6

Vertretung

Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.

§ 7

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft vorbehaltlich der Rechte der anderen Gesellschaftsorgane in eigener Verantwortung. Die Geschäftsführung ist dabei an die geltenden Gesetze und diesen Gesellschaftsvertrag sowie an die gesellschaftsvertragsgemäß gefassten Beschlüsse des Aufsichtsrates und die Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden.
2. Die Mitglieder der Geschäftsführung tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Dabei führt jedes Mitglied der Geschäftsführung den ihm durch die Geschäftsordnung zugewiesenen Geschäftsbereich in eigener Verantwortung.
3. Die Geschäftsführung bedarf zur Vornahme der folgenden Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a. Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen dieses Gesellschaftsvertrags oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete;
 - b. Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
 - c. Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten;
 - d. Erwerb und Gründung anderer Unternehmen; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen;
 - e. Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen;
 - f. Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze übersteigen;
 - g. Aufnahme von Anleihen oder Krediten, wenn durch diese Maßnahme die Kreditverbindlichkeiten der Gesellschaft insgesamt den Betrag von EUR 1.000.000,- übersteigen;
 - h. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten;
 - i. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigt;

- j. wesentliche Geschäfte der Gesellschaft mit Mitgliedern der Geschäftsführung sowie diesen persönlich nahestehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen, soweit die Gesellschaft in diesen Fällen nicht ohnehin durch den Aufsichtsrat vertreten wird;
 - k. Bestellung von Prokuristinnen und Prokuristen; Einzelprokura darf nicht erteilt werden,
 - l. Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen, die Gewährung sonstiger Leistungen und der Abschluss von Honorarverträgen, sofern eine vom Aufsichtsrat festgesetzte Grenze oder die Kündigungsfrist von einem Jahr überschritten werden;
 - m. Übernahme von Pensionsverpflichtungen sowie Abfindungen bei Dienstbeendigung, sofern diese drei Bruttomonatsgehälter übersteigen;
 - n. Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie allgemeine, die gesamte Belegschaft oder einzelne Beschäftigtengruppen betreffende Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, außerordentliche Zuwendungen jeder Art an die Belegschaft, Gratifikationen, außerdem die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen, von Trennungsgeld und für die Benutzung von Kraftfahrzeugen. Es wird klargestellt, dass Maßnahmen der Geschäftsführung, die konkrete Leistungen einzelner Mitarbeiter bei besonderen Erfolgen zusätzlich zu honorieren, sowie die Durchführung von betrieblichen Veranstaltungen nicht unter diesen Buchstaben n. fallen.
- 4. Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bestimmungen genügt, im Voraus erteilen, soweit er selbst den Zustimmungsvorbehalt errichtet hat.
 - 5. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss weitere Geschäfte und Maßnahmen festlegen, zu deren Vornahme die Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates oder der Gesellschafterversammlung bedürfen. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer gegenüber Dritten bleibt unberührt.
 - 6. Über Maßnahmen und Geschäfte, für die Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Geschäftsordnung eine Entscheidung durch die gesamte Geschäftsführung vorschreiben, entscheidet die Geschäftsführung durch Beschluss. Gleiches gilt für Angelegenheiten, die über einen einzelnen Geschäftsbereich hinausgreifen, die nicht einem einzelnen Geschäftsbereich zugewiesen oder zuzuordnen sind und für solche Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereichs, die für die Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind.
 - 7. Die Geschäftsführung beschließt, soweit nicht Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Geschäftsordnung etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sprechers, sofern ein solcher ernannt ist, den Ausschlag.
 - 8. Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten. Die in § 90 Abs. 1 S. 1 AktG genannten Berichte sind in Textform zu erstatten.

§ 8

Beirat

- 1. Die Gesellschaft kann Beiräte mit beratender Funktion bestellen.

2. Die Mitglieder der Beiräte werden von der Geschäftsführung mit Zustimmung einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen des Aufsichtsrates auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich. Jeder Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
3. Die Geschäftsführung legt mit Zustimmung einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen des Aufsichtsrates den Aufgabenbereich und eine Geschäftsordnung für den jeweiligen Beirat fest. Die Beiräte beraten die Geschäftsführung auf deren Verlangen.

IV. Aufsichtsrat

§ 9

Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Amtsdauer und Amtsniederlegung, Abberufung

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Seine Zusammensetzung sowie seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung, den danach anzuwendenden Vorschriften des Aktiengesetzes und nach den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrags.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern. Fünf Mitglieder werden von den Arbeitnehmern gewählt. Die übrigen Mitglieder werden vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes 4 von der Gesellschafterversammlung gewählt. Die Bundesrepublik Deutschland hat, solange sie Gesellschafterin ist, das Recht, je 10% ihrer Beteiligung am stimmberechtigten Stammkapital ein Mitglied, höchstens jedoch drei Mitglieder als Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden.
3. Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Gesellschafterversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder bei deren Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.
4. Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern kann die Gesellschafterversammlung für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder wählen. Sie werden Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, ohne dass ein Nachfolger bestellt ist. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Gesellschafterversammlung nach Eintritt des Ersatzfalls eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Gesellschafterversammlung, anderenfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.
5. Scheidet ein von der Gesellschafterversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Gesellschafterversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden, es sei denn, dass für das ausgeschiedene Mitglied ein Ersatzmitglied nachrückt. Die Wahl eines Nachfolgers für ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied erfolgt für den Rest der Amtsdauer des vorzeitig ausscheidenden Mitglieds.
6. Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt jeweils durch eine an die Geschäftsführung zu richtende Erklärung in Textform ohne Angaben von Gründen unter Einhaltung einer Frist

von vier Wochen niederlegen. Aus wichtigem Grund kann die Erklärung mit sofortiger Wirkung erfolgen. Die Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds vor Ablauf seiner Amtszeit durch die Gesellschafterversammlung bedarf eines Beschlusses mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10

Aufsichtsratsvorsitzender und Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters oder seiner Stellvertreter erfolgt jeweils für die Dauer ihrer Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
2. Die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden werden im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter wahrgenommen. Unter mehreren Stellvertretern gilt die bei ihrer Wahl bestimmte Reihenfolge. Der oder die Stellvertreter haben kein Zweitstimmrecht.

§ 11

Einberufung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hält zwei Sitzungen pro Kalenderhalbjahr ab, sofern nicht der Aufsichtsrat beschließt, dass nur eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist. Er hat ferner Sitzungen dann abzuhalten, wenn es gesetzlich erforderlich ist oder sonst im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form oder in Textform (z.B. Telefax oder E-Mail) an die der Geschäftsführung zuletzt bekannt gegebene Anschrift. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel einberufen.
3. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ist ein Gegenstand der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben.
4. Der Aufsichtsrat kann zur Beratung einzelner Gegenstände Sachverständige, insbesondere Mitglieder eines Beirats, entsprechend § 109 Abs. 1 S. 2 AktG zuziehen.

§ 12

Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden regelmäßig in Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats auch mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz, erfolgen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Abstimmung innerhalb einer vom Vorsitzenden zugleich zu bestimmenden, angemessenen Frist widerspricht. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die Vorschriften über den Sitzungsleiter und die Beschlussfassung in Sitzungen sinngemäß.
2. Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel abgeben, sofern kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Abstimmung widerspricht.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Als Teilnahme in diesem Sinne gilt auch die Stimmenthaltung.
4. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine größere Mehrheit bestimmt, bedürfen Beschlüsse des Aufsichtsrates der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; das gilt auch bei Wahlen. Falls kein Vorsitzender ernannt ist oder der Vorsitzende sich nicht an der Abstimmung beteiligt, gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt.
5. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Der Vorsitzende ist ermächtigt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Ist er verhindert, hat sein Stellvertreter diese Befugnisse.
6. Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrats wiederzugeben. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich zuzuleiten. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen werden vom Vorsitzenden schriftlich festgehalten und allen Aufsichtsratsmitgliedern zugeleitet.

§ 13

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags.

§ 14

Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss Aufgaben und Befugnisse übertragen. Dem Aufsichtsrat ist regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten.
2. Für Aufsichtsratsausschüsse gelten die Bestimmungen der § 11 Abs. 2 und 3, § 12 sowie § 13 sinngemäß; die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates kann im Rahmen des Gesetzes Abweichendes anordnen. Bei Abstimmungen und bei Wahlen gibt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag. Der oder die Stellvertreter haben kein Zweitstimmrecht.

§ 15

Vergütung des Aufsichtsrats

1. Über die Höhe der jährlichen Vergütung beschließt die Gesellschafterversammlung. Diese Beschlüsse gelten bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung.
2. Im Übrigen haben die Mitglieder des Aufsichtsrates Anspruch auf den Ersatz der ihnen bei der Erfüllung ihres Amtes entstandenen angemessenen Reisekosten und sonstiger Auslagen.
3. Die auf Vergütungen nach Absatz 1 zu entrichtende Umsatzsteuer trägt die Gesellschaft, wenn das Aufsichtsratsmitglied die Vergütung nach § 19 des Umsatzsteuergesetzes versteuert.

V. Gesellschafterversammlung

§ 16

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Der Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch zwingende Vorschriften des Gesetzes oder durch diesen Gesellschaftsvertrag dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung zugewiesen sind, insbesondere
 - a. Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns;
 - b. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates;
 - c. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;
 - d. Auswahl und Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers
 - e. die Entscheidung über Gesellschaftsvertragsänderungen.
2. Die Gesellschafterversammlung kann Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrates gemäß § 7 dieser Gesellschaftsvertrag einzeln oder insgesamt durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen an sich ziehen und die jeweilige Zustimmung erteilen oder verweigern.

3. Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung ferner Weisungen erteilen. Weisungen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 17

Ort und Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
2. Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Der Aufsichtsrat hat die Gesellschafterversammlung einzuberufen, sofern das Wohl der Gesellschaft es fordert. Das auf Gesetz beruhende Recht anderer Organe und Personen, die Gesellschafterversammlung einzuberufen, bleibt unberührt.
3. Die Einberufung erfolgt durch gewöhnlichen Brief, durch Telefax oder per E-Mail an jeden Gesellschafter unter der der Gesellschaft zuletzt mitgeteilten Anschrift bzw. Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Bekanntmachung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.
4. Eine Gesellschafterversammlung findet einmal pro Kalenderhalbjahr statt. Die gesetzlichen Fristen nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung bleiben unberührt. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss die Anzahl der Gesellschafterversammlungen auf zwei pro Kalenderhalbjahr erhöhen. Darüber hinaus sind außerordentliche Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn dies nach diesem Gesellschaftsvertrag, den gesetzlichen Bestimmungen oder im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 10% der Stimmrechte oder Geschäftsanteile innehaben, verlangt wird. § 50 GmbHG bleibt unberührt.
5. Die Beschlüsse der Gesellschaft werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Sie können auch schriftlich oder durch Telefax, fernmündlich bzw. per Videokonferenz oder per E-Mail mit PDF-Datei mit Unterschrift der Gesellschafter im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter der vorgeschlagenen Abstimmungsart zustimmen oder sich an der Abstimmung beteiligen. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb der gesetzten Frist, die eine Woche nicht unterschreiten darf, gilt als Zustimmung zum Verfahren. Eine kombinierte Beschlussfassung, bei der ein Teil der Stimmen in der Versammlung und ein Teil der Stimmen auf anderem Weg, insbesondere schriftlich, fernmündlich bzw. per Videokonferenz, durch Telefax oder per E-Mail abgegeben werden, ist unter denselben Voraussetzungen zulässig.

§ 18

Teilnahme an der Gesellschafterversammlung und Stimmrecht

1. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht ist schriftlich, durch Telegramm, oder Telefax zu erteilen.
2. Die Übermittlung einer Vollmacht auf sonstigem elektronischem Wege ist grundsätzlich ausgeschlossen, auch wenn ein Verfahren gewählt wird, das die Schriftform ersetzt. Die Geschäftsführung kann jedoch in der Einladung zur Gesellschafterversammlung zulassen, dass Stimmrechtsvollmachten der

Gesellschafter nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auch auf elektronischem Wege an die Gesellschaft übermittelt werden, sofern ein Verfahren gewählt wird, das die Schriftform ersetzt.

3. Die Vollmacht ist der Gesellschaft vor Beginn der Gesellschafterversammlung vorzulegen und bleibt in ihrer Verwahrung. Für den Widerruf und die Änderung der Vollmacht gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.
4. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

§ 19

Vorsitz in der Gesellschafterversammlung

1. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes vom Aufsichtsrat gewähltes Mitglied. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch sein Stellvertreter oder ein anderes Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung übernimmt, wird der Vorsitzende unter Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden Gesellschafters bzw. Gesellschaftervertreters durch die Gesellschafterversammlung gewählt.
2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung.
3. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Gesellschafter zeitlich angemessen beschränken; er ist insbesondere ermächtigt, zu Beginn der Gesellschafterversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Verhandlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Rede- oder Fragebeitrags angemessen festzusetzen.

§ 20

Beschlussfassung

1. Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag zwingend etwas anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Stammkapitals, es sei denn, das Gesetz schreibt zwingend etwas anderes vor.
2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei Viertel des stimmberechtigten Stammkapitals vertreten sind; Gesellschafter, die an der Versammlung zulässigerweise schriftlich, fernmündlich bzw. per Videokonferenz, durch Telefax oder per E-Mail teilnehmen, zählen mit. Eigene Anteile der Gesellschaft sind für die Bestimmung der Beschlussfähigkeit außer Betracht zu lassen. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist eine zweite Gesellschafterversammlung mit vierwöchiger Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Beschlüsse über Maßnahmen, die einen mit einem Gesellschafter (oder dessen Anteilseignern oder Mitgliedern) geschlossenen Dienstleistungsvertrag beeinträchtigen können, dürfen nur aus wichtigem Grund gegen die Stimmen des Gesellschafters beschlossen werden.

4. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung und jegliche Beschlüsse der Gesellschafter, auch soweit diese zulässigerweise außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst werden, ist eine vom Vorsitzenden der Versammlung bzw. – bei Beschlussfassung außerhalb der Gesellschafterversammlung – durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder, im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Versammlung bzw. Beschlussfassung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder 2 macht den Beschluss nicht unwirksam. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zu übersenden.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 21

Jahresabschluss und Lagebericht

1. Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der ersten drei Monate des laufenden Geschäftsjahres für das vorausgegangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat, den Gesellschaftern und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, der Geschäftsführung zuzuleiten.
3. Die Geschäftsführung hat unverzüglich nach Eingang des Berichtes des Aufsichtsrats die ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrates und der Vorschlag der Geschäftsführung für die Verwendung des Bilanzgewinns sind den Gesellschaftern mit der Einladung zu übermitteln.
4. Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.
5. In der Gesellschafterversammlung, die über den Jahresabschluss beschließt, ist auch über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats zu beschließen.
6. Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
7. Im Jahresabschluss werden die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung und jedes Mitglieds des Aufsichtsrats individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen ausgewiesen. Von der Möglichkeit des Verzichts auf die Angaben zur Vergütung nach § 286 Abs. 4 HGB wird kein Gebrauch gemacht.

§ 22

Gewinnverwendung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns.
2. Die Verteilung des Jahresergebnisses unter den Gesellschaftern erfolgt nach dem Verhältnis der Nennbeträge der Geschäftsanteile, wenn nicht die Gesellschafter mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen einen von den Beteiligungsverhältnissen abweichenden Maßstab für die Gewinnverteilung festlegen. Die Wirksamkeit des Beschlusses bedarf der Zustimmung derjenigen Gesellschafter, die an der Verteilung des Jahresergebnisses mit einem geringeren als dem Anteil ihrer Geschäftsanteile am Stammkapital teilnehmen.

§ 23

Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex, Corporate Governance Bericht

1. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat erklären jährlich, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist dauerhaft öffentlich zugänglich (entweder auf der Internetseite des Unternehmens und/oder im Bundesanzeiger) zu machen und als Teil des Corporate Governance Berichts zu veröffentlichen.
2. In dem von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat jährlich veröffentlichten Corporate Governance Bericht werden neben der Erklärung nach Absatz (1) auch die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung und jedes Mitglieds des Aufsichtsrats individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen in allgemein verständlicher Form dargestellt. Bei Mitgliedern der Geschäftsführung werden auch Leistungen angegeben, die dem Mitglied bzw. früheren Mitglied der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind. Bei der Vergütung von Mitgliedern des Aufsichtsrats werden auch die vom Unternehmen an das jeweilige Mitglied gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gesondert angegeben.

§ 24

Haushaltsrechtliche Prüfung; Bereitstellung von Unterlagen

1. Der Bundesrepublik Deutschland stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.
2. Der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.
3. Zur Ermöglichung einer haushaltsrechtlichen Prüfung sind die Weitergabe der den Mitgliedern des Aufsichtsrats zur Verfügung gestellten Unterlagen durch die auf Veranlassung des Bundes bzw. eines Landes gewählten oder entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats
 - an das beteiligungsführende Bundes- bzw. Landesministerium im Rahmen ihrer Berichtspflichten,

- an den Bundesrechnungshof gemäß § 69 Nr. 2 der Bundeshaushaltsordnung bzw. an die Landesrechnungshöfe nach den entsprechenden Regelungen der Landeshaushaltsordnungen und, soweit erforderlich,
- an den Etat- und den Vermögensminister gemäß § 65 BHO bzw. der jeweiligen Vorschriften der Landeshaushaltsordnungen,
- sowie der Verbleib der Unterlagen bei dem beteiligungsführenden Bundes- bzw. Landesministerium, dem betreffenden Etat- und dem Vermögensminister und dem Bundesrechnungshof bzw. Landesrechnungshof gestattet.

VII. Verfügung über Geschäftsanteile, Einziehung von Geschäftsanteilen

§ 25

Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen (Teilungen, Übertragungen, Verpfändungen oder Belastungen) über Geschäftsanteile oder Teile von solchen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft. Dies gilt nicht für Verfügungen an die Bundesrepublik Deutschland oder Verfügungen der Bundesrepublik Deutschland an sonstige öffentliche Auftraggeber im Sinne der jeweils gültigen Fassung des § 99 Nr. 1 bis 3 GWB und/oder einer Nachfolgeregelung. Satz 1 gilt ferner nicht für Veräußerungen von Geschäftsanteilen an die Gesellschaft und nicht für Veräußerungen durch die Gesellschaft an öffentliche Auftraggeber im Sinne der jeweils gültigen Fassung des § 99 Nr. 1 bis 3 GWB und/oder einer Nachfolgeregelung. Die Zustimmung wird von der Geschäftsführung nach Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder durch Zustimmungserklärungen aller Gesellschafter unmittelbar erteilt. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, sofern der Erwerber öffentlicher Auftraggeber der jeweils gültigen Fassung des § 99 Nr. 1 bis 3 GWB und/oder einer Nachfolgeregelung ist. Der verfügungswillige Gesellschafter ist dabei nicht stimmberechtigt.

§ 26

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Gesellschaft jederzeit Geschäftsanteile einziehen.
2. Eine zwangsweise Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ist gestattet,
 - a. wenn über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder wenn der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat,
 - b. wenn die Geschäftsanteile des Gesellschafters von dessen Gläubiger ganz oder teilweise gepfändet werden oder in sonstiger Weise in diese vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens jedoch bis zur Verwertung der Geschäftsanteile, aufgehoben werden,

- c. wenn ein Gesellschafter nicht oder nicht mehr öffentlicher Auftraggeber im Sinne der jeweils gültigen Fassung des § 99 Nr. 1 bis 3 GWB und/oder einer Nachfolgeregelung ist,
 - d. wenn die Gesellschaftsanteile von einem Gesellschafter im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf einen Nichtgesellschafter übergehen, der im Übergangszeitpunkt (i) den Gesellschafter weder kontrolliert hat noch von diesem kontrolliert worden ist noch von demselben Gesellschafter wie dieser kontrolliert worden ist, oder (ii) nicht öffentlicher Auftraggeber im Sinne der jeweils gültigen Fassung des § 99 Nr. 1 bis 3 GWB und/oder einer Nachfolgeregelung ist,
 - e. ein Gesellschafter die Gesellschaft kündigt oder seinen Austritt erklärt.
3. Stehen Gesellschaftsanteile mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, ist die Einziehung gegenüber allen Mitberechtigten auch dann zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
 4. Über die Einziehung entscheidet die Gesellschafterversammlung durch einfachen Beschluss. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt des die Einziehung rechtfertigenden Grundes beschließen, dass die Geschäftsanteile von der Gesellschaft – unter Beachtung der §§ 30 bis 33 GmbHG – erworben oder auf eine oder mehrere von ihr benannte Personen, die öffentliche Auftraggeber im Sinne der jeweils gültigen Fassung des § 99 Nr. 1 bis 3 GWB und/oder einer Nachfolgeregelung sein müssen, übertragen werden. Soweit die Gesellschafterversammlung statt der Einziehung der Geschäftsanteile deren Abtretung verlangt, gelten die Bestimmungen gemäß der Absätze 5 bis 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung für die abzutretenden Geschäftsanteile von dem Erwerber der Geschäftsanteile ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters übernommen werden kann und die Gesellschaft in diesem Fall für die Erfüllung wie ein Bürge haftet.
 5. Die Gesellschaft hat die Einziehung dem betroffenen Gesellschafter gegenüber durch Einschreiben mitzuteilen. Ab Mitteilung der Einziehung scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus und ist insbesondere vom Stimmrecht und vom Recht auf Gewinnbezug ausgeschlossen.
 6. Die Einziehung der Gesellschaftsanteile erfolgt gegen Zahlung einer Vergütung. Die Vergütung besteht in einem Geldbetrag in Höhe desjenigen Anteils am Reinvermögen (Stammkapital zuzüglich der Rücklagen und eines etwaigen Bilanzgewinns, abzüglich eines etwaigen Bilanzverlustes) der Gesellschaft zum Stichtag, der dem Verhältnis des eingezogenen Geschäftsanteils zum Stammkapital entspricht. Stichtag ist der Schluss des letzten vor Einziehung abgelaufenen Geschäftsjahres der Gesellschaft. Nachträgliche Änderungen der Jahresabschlüsse der Gesellschaft infolge steuerlicher Außenprüfungen oder aus anderen Gründen (mit Ausnahme einer Anfechtung des den betreffenden Jahresabschluss feststellenden Gesellschafterbeschlusses) bleiben auf die Einziehungsvergütung ohne Einfluss. Streitigkeiten über die Höhe der Einziehungsvergütung werden von einer bzw. einem durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. zu benennenden Wirtschaftsprüferin bzw. Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachterin bzw. Schiedsgutachter für alle Beteiligten endgültig entschieden. Die Schiedsgutachterin bzw. der Schiedsgutachter soll nach billigem Ermessen auch darüber entscheiden, wer und gegebenenfalls zu welchen Anteilen die Kosten seiner Inanspruchnahme trägt.
 7. Die Abfindung ist in vier gleich großen Teilbeträgen zu zahlen. Der erste Teilbetrag ist, soweit gesetzlich zulässig, drei Monate nach Zugang der Erklärung der Einziehung durch die Gesellschaft, andernfalls zum gesetzlich frühestmöglichen Zeitpunkt zu zahlen. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorausgegangenen Teilbetrages zur Zahlung fällig. Ausstehende Einziehungsvergütungen

sind ab Fälligkeit jeweils p.a. mit dem um zwei Prozentpunkte erhöhten jeweils gültigen Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Die Gesellschaft ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen jederzeit berechtigt, Zahlungen vor Fälligkeit zu leisten.

VIII. Einsichts- und Auskunftsrecht

§ 27

Einsichts- und Auskunftsrechte

1. Jeder Gesellschafter kann - in oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung - Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen. Er kann einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zur Einsichtnahme hinzuziehen oder mit der Einsichtnahme beauftragen, sofern dieser sich gegenüber der Gesellschaft zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet. Die Gesellschafter dürfen diese Informationen an ihre Mitglieder oder Gesellschafter weitergeben.
2. Einzelne Gesellschafter sind nicht berechtigt, in Bezug auf einzelne von anderen Gesellschaftern (oder dessen Anteilseignern oder Mitgliedern) an die Gesellschaft erteilte oder zu erteilende Aufträge Einsichts- und Auskunftsrechte gegenüber der Gesellschaft geltend zu machen, soweit die Einsicht und/oder Auskunft nicht unabdingbar zwingend erforderlich ist, um Gesellschafterrechte ordnungsgemäß ausüben zu können. Die Darlegungs- und Beweislast für die Erforderlichkeit trägt der Auskunftssuchende.

IX. Schlussbestimmungen

§ 28

Gründungsaufwand

1. Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung bis zu einem Betrag von EUR 10.000,-.
2. Die Kosten der formwechselnden Umwandlung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 25.000,-.

§ 29

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen der Gesellschafter untereinander oder mit der Gesellschaft ist – soweit zulässig – der Sitz der Gesellschaft.